

Statut des Deutschen Buchbinder- Verbandes

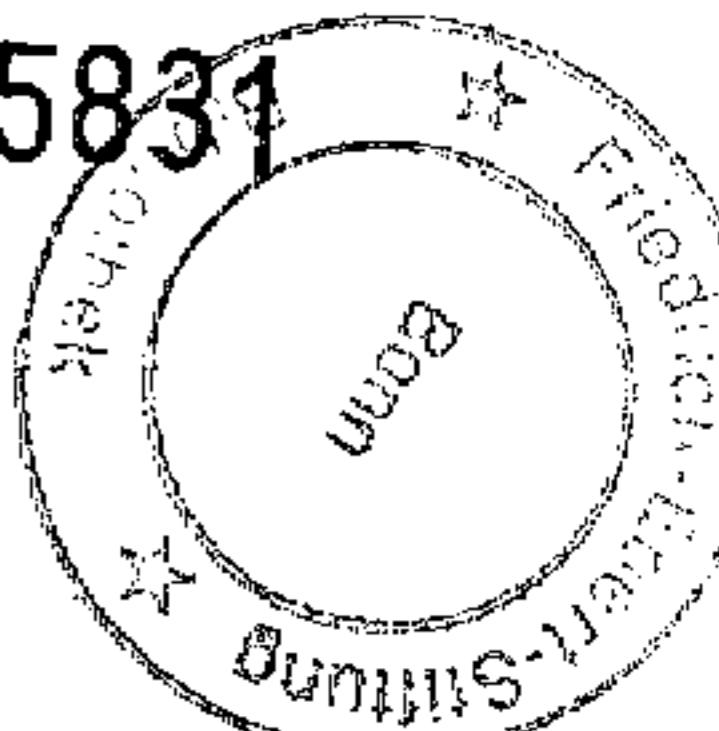
mit Ausführungs-Bestimmungen

Abgeändert nach den Beschlüssen
des Verbandstages zu Stuttgart
vom 16. bis 21. Juni 1913

Gültig vom 1. Oktober 1913 ab

A 97 - 05831

Druckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co.
Berlin SW. 68, Lindenstr. 69

Statut.**Inhaltsverzeichnis.**

	Seite
An- und Abmeldungen	6
Arbeitsnachweis und Herbergswesen	17, 40
Arbeitslosenunterstützung	9, 34
Ausschuß	19
Austritt und Ausschluß	8
Beitrag	4
Beitritt	4
Berufsstatistik	4
Buchbinder-Zeitung	26
Gaueinteilung	26, 48
Gegenseitigkeitsverträge	20
Hinterbliebenenunterstützung	27, 38
Invalidenunterstützung	16, 45
Kindunterstützung	14, 41
Maßregelung	12, 38
Name, Sitz und Umfang des Verbandes	11, 33
Organisation	8
Presse	18
Rechtsschutz	26, 48
Schlussbestimmungen	17, 45
Sperren	27
Streik usw.	39
Weiterritte von einer Klasse in die andere	8, 21
Umzugshilfe	6, 86
Unterstützungen	13, 49
Urabstimmung	9
Verbandstag	1
Verbandsvorstand	1
Verwaltung des Verbandes	1
Wahlreglement betreffend Delegiertenwahlen zum Verbandstag	1
Zahlstellen	1
Zweck des Verbandes	1

1. Name, Sitz und Umfang des Verbandes.

§ 1. ¹ Die Vereinigung führt den Namen „Deutscher Buchbinder-Verband“; sie erstreckt sich über ganz Deutschland und hat ihren Sitz in Berlin.

² Zugelassen zu diesem Verband sind alle in Buchbindereien, Kontobuchfabriken, Liniieranstalten sowie in der Album-, Stütz-, Kartonagen-, Luxuspapier-, Portefeuille-, Papier- und Ledergalleriewaren-Industrie beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen.

2. Zweck des Verbandes.

§ 2. ¹ Der Zweck des Verbandes ist die Erzielung möglichst günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen und die allseitige Vertretung der Interessen seiner Mitglieder.

² Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

- einheitlichen Zusammenschluß (Organisierung) möglichst aller Berufsgenossen zu gemeinsamem Handeln nach Maßgabe des § 152 der Reichsgewerbeordnung;
- Unterstützung arbeitsloser und solcher Mitglieder, welche wegen ihrer Mitgliedschaft, infolge ihrer Tätigkeit für den Verband oder durch die von demselben getroffenen Maßnahmen arbeitslos (ausgesperrt, gemafzregelt) werden; durch finanzielle Beihilfe bei Ortswechsel verheirateter Mitglieder sowie im Erkrankungs-, Invaliditäts- und Todesfalle;
- Gewährung von unentgeltlichem Rechtsschutz in allen gewerblichen und, den aus den Arbeitsschutz- und Arbeiterversicherungsgesetzen hervorgehenden Streitfällen;
- Aufklärung und Bildung der Mitglieder, Pflege der Solidarität und des geselligen Verkehrs; unentgeltliche Lieferung der „Buchbinder-Zeitung“;

- e) Regelung des Arbeitsnachweis- und Verbergewesens.
f) Pflege der Berufsstädtif.

² Um Absatz a zu erfüllen, wird vom Verband durch Wort und Schrift, durch Versammlungen und Presse auf die dem Verbande nicht angehörenden Berufskollegen einzuwirken versucht.

3. Beitritt.

§ 3. ¹ Alle dem Verband Beitretenen haben ein Eintrittsgeld zu entrichten. Ausgenommen hiervon sind solche männlichen Personen, die während der Lehrzeit oder innerhalb vier Wochen nach Beendigung derselben beitreten, sowie alle diejenigen, die von einer anderen Organisation vertreten.

² Das Eintrittsgeld beträgt in der 1., 2. und 3. Beitragsklasse 25 Pf., in der 4. und 5. Beitragsklasse 50 Pf. Wiederholte Eintretende, welche wegen Reise gestrichen wurden, haben das doppelte Eintrittsgeld zu zahlen.

§ 4. ¹ Beitrittserklärungen in Orten, wo der Verband eine Zahlstelle hat, werden daselbst durch die Ortsverwaltung, in anderen Orten durch die zuständige Gauverwaltung oder durch den Verbandsvorstand entgegengenommen.

§ 5. ¹ Die Aufnahme wird vollzogen durch Aushändigung der Mitgliedskarte oder des Mitgliedsbuches und der Statuten. Mitgliedskarte bzw. Buch werden nur dann ausgetauscht, wenn das Eintrittsgeld und mindestens ein Wochenbeitrag entrichtet ist, sie bleiben aber stets Eigentum des Verbandes.

² Ersatzkarten oder -Bücher werden vom Verbandsvorstand ausgestellt und sind mit 50 Pf. zu bezahlen.

§ 6. ¹ Die Aufnahme kann verweigert werden, wenn dies im Interesse des Verbandes als notwendig erscheint. Beschränkung ist zulässig beim Verbandsvorstand, in letzter Instanz beim Ausschuß.

4. Beitrag.

§ 7. ¹ Der wöchentliche Beitrag ist im voraus zu entrichten und beträgt:

in der	1.	Beitragsklasse	20 Pf.
" "	2.	"	25 "
" "	3.	"	35 "
" "	4.	"	50 "
" "	5.	"	80 "

² Die Zugehörigkeit zu den verschiedenen Beitragsklassen richtet sich nach dem durchschnittlichen Verdienst der Mitglieder. Es gehören:

männliche Mitglieder					
mit einem wöchentlichen Verdienst bis 8 Mf. zur 1. Klasse					
"	"	"	"	über 8 "	2. "
"	"	"	"	" 12 "	3. "
"	"	"	"	" 15 "	4. "
"	"	"	"	" 24 "	5. "

weibliche Mitglieder					
mit einem wöchentlichen Verdienst bis 8 Mf. zur 1. Klasse					
"	"	"	"	über 8 "	2. "
"	"	"	"	" 12 "	3. "

Allen Mitgliedern steht es frei, in eine für männliche bzw. für weibliche Mitglieder bestimmte höhere Beitragsklasse zu steuern.

³ Als Bezeichnung gezahlter Wochenbeiträge dienen die Quittungsmarken. Diese sind sofort nach Entnahme vom Kassierer oder dessen Beauftragten in die Mitgliedskarte oder ins Mitgliedsbuch in die dafür bestimmten Rubriken einzufleben und durch Abstempelung zu entwerten. Nicht eingeklebte Marken gelten nicht als gezahlte Beiträge.

⁴ Während der Dauer nachweisbarer Arbeitslosigkeit, Krankheit und Invalidität dürfen Beiträge nicht geleistet werden. Für die in Betracht kommenden Wochen sind, ganz gleich, ob Arbeitslosen- oder Krankenunterstützung bezogen wird oder nicht, die Beitragsrubriken im Mitgliedsbuch durch Abstempeln erkennlich zu machen, und muß dieses regelmäßig jede Woche geschehen. Auf der Reise befindliche Mitglieder haben die Abstempelung an den Zahlstellen vornehmen zu lassen, die sie befahren.

⁵ Mitglieder, welche noch nicht 26 Wochen dem Verbande angehören und im Falle eines Streiks oder Aussperrung vom Verbandsvorstand Unterstützung erhalten, sind verpflichtet, den vollen Beitrag während des Streiks weiterzuzahlen.

⁶ Mitglieder, welche zu militärischen Übungen einberufen werden, sind während deren Dauer der Beitragspflicht entzogen, das heißt, sie sind in dieser Zeit nicht als Mitglied zu betrachten. Nach der Beurlaubung treten dieselben wieder in ihre früheren Rechte ein.

⁷ Weibliche Mitglieder, die ihrer Verheiratung oder Familienverhältnisse wegen gezwungen sind, ihre Beschäftigung zeitweise aufzugeben, können bis zu zwei Jahren von der Beitragsleistung entbunden werden.

⁸ Mitglieder, welche durch Alter oder Invalidität erwerbsunfähig geworden sind, werden von der Beitragsleistung entbunden und gelten als steuerfreie Mitglieder.

§ 8. ¹ Übertritte von einer Beitragsklasse in die andere können nur durch die Gau- und Ortsverwaltungen vollzogen werden. Beim Übertritt von einer niedrigen in eine höhere Beitragsklasse werden die in der niedrigen Beitragsklasse geleisteten Beiträge ihrem Werte entsprechend für die höhere um- und angerechnet. Bei Übertritt von einer höheren in eine niedrigere Beitragsklasse findet eine Umrechnung nicht statt.

² Die Unterstützungen werden nach erfolgtem Übertritt von einer niedrigen in eine höhere Beitragsklasse in den ersten 13 Wochen und bis zu dementsprechender Beitragsleistung nach den Sätzen der niedrigen Beitragsklasse gezahlt. Ein gleiches gilt, sofern bei Beginn der Arbeitslosigkeit zwar insgesamt 52 Beiträge entrichtet sind, infolge Umrechnung der Beiträge eine Unterstützungsberechtigung in der ersten Unterstützungsstufe der höheren Beitragsklasse aber noch nicht erreicht ist. Beim Übertritt von einer höheren in eine niedrigere Beitragsklasse treten die Unterstützungsätze der niedrigeren Klasse sofort in Kraft.

§ 9. ¹ In außerordentlichen Fällen ist der Verbandsvorstand in Gemeinschaft mit dem Ausschuß befugt, eine wöchentliche Extrasteuer auszuschreiben, welche dem momentanen Bedarf angemessen und unverkürzt der Hauptklasse zuzuführen ist. Die Wiederaufhebung derselben geschieht ebenfalls gemeinsam durch beide Körperschaften.

5. An- und Abmeldungen.

§ 10. ¹ Jedes Mitglied ist verpflichtet, sofern es den innergehabten Aufenthaltsort wechselt, sich sofort abzumelden und innerhalb 14 Tagen an der für den neuen Aufenthaltsort zuständigen Stelle wieder anzumelden. Sowohl die Anmeldung als auch die Abmeldung muß unter Beifügung des entsprechenden Datums von dem die Meldungen entgegennehmenden Be-

austragten der Ortsverwaltung in das Mitgliedsbuch bzw. -Karte eingetragen werden.

§ 11. ¹ Mitglieder, welche zum Militärdienst einberufen werden, sind während der Dauer desselben aller ihrer Pflichten und Rechte enthoben, treten aber nach beendetem Dienstzeit in ihre früheren Rechte wieder ein, wenn sie bis zum Abgang ihren Verpflichtungen nachgekommen sind und sich durch Abgabe ihres Mitgliedsbuches bzw. -Karte beim Verbandsvorstand abgemeldet haben sowie sich innerhalb 14 Tagen nach der Entlassung bei demselben wieder anmelden.

§ 12. ¹ Mitglieder, welche ins Ausland reisen, können, wenn sie sich vor ihrer Abreise beim Verbandsvorstand durch Abgabe des Mitgliedsbuches bzw. -Karte abgemeldet haben und ihren Verpflichtungen bis dahin dem Verband gegenüber nachgekommen sind, bei ihrer Rückkehr ins Deutsche Reich ihre früheren Rechte wieder eintreten, wenn sie sich innerhalb 14 Tagen beim Verbandsvorstand wieder anmelden und den Nachweis erbringen, daß sie während des Aufenthalts im Ausland einer ähnlichen Organisation, soweit es möglich war, angehörten.

² In Stelle des Mitgliedsbuches bzw. -Karte erhalten diese Mitglieder eine Auslandskarte, durch die sie sich im Ausland als Verbandsmitglieder legitimieren.

§ 13. ¹ Weibliche Mitglieder, die sich nach § 7 Abs. 7 vor der Beitragsleistung befreien lassen wollen, sind verpflichtet, sich durch Abgabe des Mitgliedsbuches bzw. -Karte beim Verbandsvorstand abzumelden und spätestens innerhalb zweier Jahren wieder anzumelden, wobei der Nachweis zu erbringen ist, daß sie während der Zeit nicht gearbeitet haben.

² Grundsätzlich 13 Wochen nach erfolgter Rückmeldung sowie nach Wiedereintritt in Beschäftigung und 13wöchiger Beitragsleistung können solche Mitglieder wieder in den Genuss von Arbeitslosen- und Krankenunterstützung treten.

§ 14. ¹ Diejenigen Mitglieder, welche die in den §§ 10, 11, 12 und 13 vorgeschriebenen An- und Abmeldungen versäumen, gehen ihrer Rechte an den Verband verlustig und sind bei späterer Meldung wie Neueintretende zu behandeln.

² In besonderen Fällen kann der Verbandsvorstand hierzu Ausnahmen zulassen, doch ist den betreffenden Mitgliedern

eine Strenzzeit bis zu einem Jahre zum Bezug von Unter-
stützung aufzuverlegen.

6. Austritt und Ausschluß.

§ 15. ¹ Der Austritt aus dem Verbande kann jederzeit
geschehen, jedoch ist dieser an der Stelle, wohin zunächst Bei-
träge entrichtet wurden, mündlich oder schriftlich anzugeben
und zugleich das Mitgliedsbuch bezw. -Karte mit einzubinden.
Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte.

§ 16. ¹ Der Ausschluß eines Mitgliedes kann auf Antrag
einer Gau- oder Ortsverwaltung durch den Verbandsvor-
stand erfolgen, wenn

- a) das betreffende Mitglied länger als 6 Wochen mit seinen
Beiträgen im Rückstand ist und nicht Gestundung nach-
gesucht und erhalten hat. Gestundung darf nicht über
18 Wochen ausgedehnt werden;
- b) es sich wissentlich Handlungen zuschulden kommen läßt,
die den Interessen des Verbandes entgegenwirken;
- c) es Angaben auf dem Aufnahmesechein gemacht hat, die
der Wahrheit zuwiderlaufen;
- d) es sich beharrlich weigert, den Anordnungen des Vor-
standes oder der örtlichen Verwaltung, soweit solche
durch das Verbandsstatut begründet sind, Folge zu
leisten.

² Bei minder schweren Fällen kann der Verbandsvorstand
einem Mitgliede bis zur Dauer eines Jahres das Recht zur
Bekleidung von Ehrenämtern aberufen, eine Flüge ans-
sprechen oder eine Straffreiheit für den Unterstützungsbezug
aufzuverlegen. Der Beschwerdeweg ist der gleiche wie bei ver-
weigerter Aufnahme.

³ Mitglieder, welche auf Grund des § 16b ausgeschlossen
sind, müssen vom Verbandsvorstand sowie von den Gau- und
Ortsverwaltungen in einer besonderen Liste geführt werden,
und kann ihnen bei späterer Wiederanmeldung die Aufnahme
verweigert werden. Neben die Wiederaufnahme solcher Mit-
glieder entscheidet der Verbandsvorstand und können von den
übrigen Organen iertümlich gemachte Aufnahmen nachträglich
vom Verbandsvorstand annulliert werden. Dem Betroffenen
sind Eintrittsgeld und etwaige geleistete Beiträge zurück-
zuerstatten.

7. Unterstützungen.

§ 17. ¹ Sämtliche Unterstützungen des Verbandes sind
freiwillige; ein flagbares Recht steht weder Mitgliedern noch
dritten Personen zu. Die Auszahlung der Unterstützungen
erfolgt nach den durch den Verbandsvorstand erlassenen Be-
stimmungen gegen Quittung der Empfänger.

1. Arbeitslosenunterstützung.

§ 18. ¹ Arbeitslosen Mitgliedern kann sowohl am je-
weiligen Wohnort als auch auf der Stelle eine Unterstützung
gewährt werden, deren Höhe vom Verbandsvorstand bestimmt
wird und sich nach der Zugehörigkeit zum Verband, das heißt
nach der Zahl und Klasse der geleisteten Wertheinbeiträge richtet.
Es können gewährt werden:

Zu Beitrags- klasse	Nach Mit- gliedschafts- und Beitrags- wochen	pro Tag	Höchstbetrag	Höchstdauer
		M.	M.	Tage
1	52	—,50	15,—	30
2	{ 52 156	—,75 1,—	22,50 30,—	30
3	{ 52 104 156 260	—,75 1,— 1,25 1,50	30,— 40 40,— 40	40
4	{ 52 156 260	—,75 1,25 1,75	37,50 62,50 87,50	50
5	{ 52 104 156 208 260	—,75 1,— 1,25 1,50 1,75	52,50 70,— 87,50 105,— 122,50	70

² Die Unterstützung beginnt mit dem vierten Tage der
eingetretenen Arbeitslosigkeit und endigt, sobald der je nach

der Mitgliedsdauer sowie Beitragsklasse und Leistung zulässige Höchstbetrag erreicht ist bzw. das die Unterstützung beziehende Mitglied in Arbeit tritt.

§ 19. ¹ Die Unterstützung darf für mehr wie sieben Tage auf einmal nicht ausbezahlt werden und sind dabei immer die letzten dem Tage der Auszahlung vorausgegangenen Tage der Arbeitslosigkeit zu berechnen.

² Die Unterstützung muss während der Dauer der Arbeitslosigkeit erhoben werden und kann nur an Zahlstellen zur Auszahlung kommen. Einzelstehende Mitglieder erhalten die Unterstützung durch die zuständige Gauverwaltung.

§ 20. ¹ Der Eintritt der Arbeitslosigkeit ist stets der Stelle bekanntzugeben, wohin das betreffende Mitglied seine letzten Beiträge abgeführt hat. Die Anmeldung wird dem arbeitslos gewordenen Mitglied von der Meldestelle als erfolgt bescheinigt.

² Wenn ein Mitglied im eigenen oder in einem anderen Berufe für einzelne Tage Beschäftigung findet, so wird für diese Tage Unterstützung nicht gezahlt. Die Unterstützung kommt für die betreffende Woche in Wegfall, wenn das Mitglied in derselben drei Tage oder länger beschäftigt war. Verschweigung von auch nur tageweiser Beschäftigung zieht den Verlust der ganzen Unterstützung nach sich.

§ 21. ¹ Bei Bezug der Unterstützung an dem Orte, wo das betreffende Mitglied zeitweise oder dauernd seinen Wohnsitz hat, sind sowohl Mitgliedsbuch bezw. -Karte wie sonstige vom Verbandsvorstand zur Kontrolle für erforderlich gehaltene Ausweise solange bei der Auszahlstelle zu hinterlegen, bis das Mitglied in Arbeit tritt bzw. die Unterstützung ihr Ende erreicht hat, oder — wenn letzteres noch nicht der Fall — bis dasselbe sich auf die Reise abmeldet.

§ 22. ¹ Geht ein als arbeitslos gemeldetes Mitglied auf die Reise, so wird ihm von der Stelle, wohin die letzten Beiträge abgeführt wurden, eine Legitimation ausgestellt, welche als Ausweis zur Erhebung der Unterstützung an den Zahlstellen dient. Nach Empfang eines Unterstützungsbetrages wird die Legitimation jeweils solange erneuert, bis das Mitglied in Arbeit tritt oder die Gesamthöhe der festgesetzten Unterstützung erreicht ist.

§ 23. ¹ Hat ein Mitglied, wenn auch mit Unterbrechung, den ihm zustehenden Höchstbetrag bezogen, so kann es nach 26 wöchiger Mitgliedschaft und Beitragsleistung — vom Tage der zuletzt bezogenen Unterstützung an gerechnet — wieder Unterstützung aufs neue von voran an in derselben Höhe beziehen, in welcher es vordem Unterstützung bezogen hatte.

² Hat ein Mitglied nur einen Teil der ihm zustehenden Unterstützung bezogen, so steht ihm bei erneut eintretender Arbeitslosigkeit, soweit weniger wie 26 Wochenbeiträge seit Bezug der letzten Unterstützung geleistet sind, der restliche Teil zu.

§ 24. ¹ Der Arbeitslosenunterstützung geht ein Mitglied verlustig:

- bei erwiesener Nichtbefolgung der im Statut enthaltenen Vorschriften und der durch dasselbe auferlegten Pflichten, sowie bei Nichtbefolgung der auf Grund des Statuts erlassenen Kontrollmaßnahmen;
- wenn das Mitglied bei Meldung seiner Arbeitslosigkeit noch mit den Beiträgen im Rückstand ist und dieselben vor Bezug der Unterstützung nicht berichtigt.
- Bei Beitragsresten über 4 Wochen kann die Unterstützungsberechtigung auch durch Nachzahlung der Beiträge nicht erlangt werden.
- Wenn das Mitglied während einer vorhergehenden Arbeitslosigkeit oder Krankheit Beiträge entrichtete.

² Wenn ein Mitglied sich ohne triftigen Grund weigert, tariflich entlohnte oder den örtlichen Verhältnissen entsprechende Stellung anzunehmen, kann ihm die Unterstützung am Ort entzogen werden. Ledige Mitglieder sind verpflichtet, unter denselben Umständen auch Stellung nach auswärts anzunehmen.

§ 25. ¹ Mitglieder, welche wegen ihrer Zugehörigkeit zum Verband, infolge ihrer Tätigkeit für denselben oder in Folge der durch denselben getroffenen Maßnahmen (Streik, Boykott usw.) arbeitslos (gemäßregelt) werden, erhalten, soweit sie in der Regel mindestens 26 Wochen dem Verbande angehören und 26 Beiträge geleistet haben, vom ersten Tage der Arbeitslosigkeit an eine Unterstützung. Darüber, ob Maß-

regelung vorliegt, entscheidet die betreffende Ortsverwaltung beziehungsweise der Verbandsvorstand.

² Die Höhe der Unterstützung wird unter Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse vom Verbandsvorstand bestimmt.

2. Krankenunterstützung.

§ 26. ¹ Arbeitsunfähigen kranken Mitgliedern kann eine Krankenunterstützung gewährt werden, deren Höhe vom Verbandsvorstand bestimmt wird und sich nach der Zugehörigkeit zum Verband, das heißt nach der Zahl und Klasse der geleisteten Wochenbeiträge richtet. Es können gewährt werden:

In Beitrags- klasse	Nach Mit- gliedschafts- und Beitrags- wochen	pro Tag	Höchstbetrag	Höchstdauer
		Mt.	Mt.	Tage
1	52	—,30	12,—	40
2	52	—,40	16,—	40
3	{ 52 156 260	—,40 —,50 —,60	20,— 25,— 30,—	50 50 50
4	{ 52 156	—,50 —,75	25,— 37,50	50 50
5	{ 52 156 260	—,50 —,75 1,—	30,— 45,— 60,—	60 60 60

² Die Krankenunterstützung beginnt mit dem achten Tage der eingetretenen Krankheit und endigt, sobald der, je nach der Mitgliedsdauer sowie Beitragsklasse und Leistung zulässige Höchstbetrag erreicht ist, beziehungsweise das die Unterstützung beziehende Mitglied gesund ist. Als Anfang der Krankheit und der dadurch begründeten Ansprüche gilt der Tag der Anmeldung derselben; jedoch ist genügender Ausweis über die vorhandene Krankheit zu erbringen.

§ 27. ¹ Die Krankmeldung hat an der Stelle zu erfolgen, bei der das Mitglied zur Zeit der Erkrankung als

solches gemeldet ist. Geht ein Mitglied während der Dauer der Erkrankung an einen anderen Ort, so kann die Auszahlung der Krankenunterstützung der Orts- oder Ortsverwaltung überwiesen werden, in deren Bezirk das erkrankte Mitglied Aufenthalt genommen hat.

§ 28. ¹ Hat ein Mitglied, wenn auch mit Unterbrechung, den ihm zustehenden Höchstbetrag bezogen, so kann es nach 52wöchiger Mitgliedschaft und Beitragsleistung — vom Tage der zuletzt bezogenen Krankenunterstützung an gerechnet — wieder Unterstützung aufs neue von vorn an in derselben Höhe beziehen, in welcher es vor dem Unterstützungsbeginn hatte.

² Hat ein Mitglied nur einen Teil der ihm zustehenden Krankenunterstützung bezogen, so steht ihm bei erneut eingetretender Krankheit, sofern weniger wie 52 Wochenbeiträge seit Bezug der letzten Unterstützung geleistet worden sind, der restliche Teil zu.

³ Zu übrigen finden die für den Bezug von Arbeitslosenunterstützung getroffenen Bestimmungen hier sinngemäße Anwendung.

3. Umzugsunterstützung.

§ 29. ¹ Umzugsunterstützung an verheiratete oder einem eigenen Haushalt vorstehende Mitglieder, welche anderweitig in ein Arbeitsverhältnis treten, oder welche gezwungen sind, infolge Arbeitslosigkeit den Ort zu verlassen, darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verbandsvorstandes vorerst in Form von Darlehen gewährt werden:

a) wenn das die Unterstützung nachsuchende Mitglied mindestens 2 Jahre dem Verband angehört und 104 Wochenbeiträge geleistet, sowie seine Verpflichtungen dem Verband gegenüber bis zum Tage des Umzugs erfüllt hat;

b) wenn der neue Aufenthalts- beziehungsweise Wohnort mehr wie 25 Kilometer von dem seitherigen entfernt ist;

c) wenn das die Unterstützung nachsuchende Mitglied in den dem Gesuch vorausgegangenen 52 Wochen eine gleiche Unterstützung nicht erhalten hat.

² Besteht die Mitgliedschaft ein Jahr nach Empfang einer als Darlehen gegebenen Umzugsunterstützung noch fort, so erlischt das Darlehen, schiedt jedoch ein Mitglied innerhalb

eines Jahres nach dem Tage des Unterstüzungsempfanges aus dem Verbande aus, so ist es verpflichtet, den erhaltenen Betrag zurückzuerstatten.

§ 30. ¹ Die Höhe der Unterstüzung wird nach der Dauer der Zugehörigkeit zum Verband bemessen und kann betragen für männliche Mitglieder nach einer Mitgliedschaft und Beitragsleistung von:

	in Klasse 4	in Klasse 5
104 Wochen	15 Mf.	20 Mf.
156 "	20 "	25 "
208 "	25 "	30 "
260 "	30 "	35 "
312 "	35 "	40 "
364 "	40 "	45 "
416 "	45 "	50 "
468 "	45 "	55 "
520 "	45 "	60 "

² Die wiederholte Unterstüzung wird in gleicher Höhe gewährt wie das erstmal, sofern nicht inzwischen eine höhere Karenzzeit und damit der Anspruch auf höhere Unterstüzung erlangt ist.

³ Den weiblichen Mitgliedern der 3. Beitragsklasse kann die Hälfte der für männliche Mitglieder der 5. Beitragsklasse vorgesehenen Unterstüzungssätze gewährt werden. Sind Mann und Frau Mitglied des Verbandes und ziehen beide zusammen mit dem gemeinsam geführten Haushalt um, so kann der Frau bei entsprechender Mitgliedschaft und Beitragsleistung ein Drittel der Unterstüzung gewährt werden, wie sie für Mitglieder der 5. Beitragsklasse vorgesehen ist.

⁴ Mitgliedern der 1. und 2. Beitragsklasse sowie männlichen Mitgliedern der 3. Beitragsklasse kann Umzugsunterstüzung nicht gewährt werden.

4. Invalidenunterstützung.

§ 31. ¹ Dauernd arbeitsunfähigen Mitgliedern der 5. Beitragsklasse und solchen Mitgliedern der 4. Beitragsklasse, die freiwillig einen besonderen Beitrag von 15 Pf. pro Woche für die Beteiligung an der Invalidenunterstützung leisteten, kann eine fortlaufende Unterstüzung gewährt werden. Die Gewährung einer solchen Unterstüzung ist abhängig von der Dauer der Zugehörigkeit zum Deutschen Buchbinderverband.

§ 32. ¹ Die Invalidenunterstützung kann den Mitgliedern gewährt werden, die dem Verbande beigetreten sind:

nach einer Mitgliedschaft und Beitragsleistung	bis zum vollendeten 20. Lebensjahr von 260 Wochen
" "	30. " 390 "
" "	40. " 520 "
" "	50. " 650 "
nach dem	50. " 780 "

§ 33. ¹ Die Unterstüzung kann betragen nach einer Mitgliedschaft und Beitragsleistung von über angegebener Dauer pro Monat 20 Mf. und nach einer um 260 Wochen längeren Mitgliedschaft und Beitragsleistung pro Monat 25 Mf. Sie wird in Halbmonatsraten am 15. und am letzten Tage eines jeden Monats für den abgelaufenen halben Monat gegen Quittung des Empfängers durch die Beauftragten des Verbandes zur Auszahlung gebracht.

² Wenn ein invalides Mitglied in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht ist, kann die Invalidenunterstützung an die Angehörigen gezahlt werden.

³ Die in einer niederen Beitragsklasse geleisteten und in solche der 5. Beitragsklasse umgerechneten Beiträge kommen für den Bezug von Invalidenunterstützung nicht in Anrechnung.

§ 34. ¹ Mitglieder, die die Mitgliedschaft infolge Einberufung zum aktiven Militärdienst unterbrechen, müssen nach ihrer Rückmeldung mindestens 104 Beiträge leisten, bevor ihnen Invalidenunterstützung bewilligt werden kann. Ausnahmen sind zulässig, wenn einwandfrei feststeht, daß die eingetretene Invalidität in keinerlei Zusammenhang mit dem Militärdienst steht. (Unglücksfall usw.)

§ 35. ¹ Bei Mitgliedern, die sich zeitweilig im Ausland aufgehalten oder anderen, der Generalkommission der Gewerkschaften angeschlossenen Verbänden angehört haben, verlängert sich die in § 32 des Statuts angegebene Karenz um solange, als diese Mitglieder im Ausland waren oder einer anderen deutschen Gewerkschaft angehörten, jedoch höchstens um 260 Wochen.

² Solche Mitglieder, die vor ihrer Abreise ins Ausland bzw. vor Übertritt in einen anderen Verband die Karenz für die Bezugsberechtigung bereits zurückgelegt hatten, müssen für die in Frage kommende Zeit die Beiträge (15 Pf. pro Woche)

nachzahlen. Invalidenunterstützung kann ihnen aber nur dann bewilligt werden, wenn sie nach ihrer Abmeldung und vor Eintritt der Invalidität mindestens 26 Beiträge geleistet haben. Diese Marke reduziert sich auf 13 Wochen, wenn zwischen Abmeldung und Wiederanmeldung weniger wie 26 Wochen liegen.

5. Hinterbliebenenunterstützung.

§ 36. ¹ Beim Ableben eines verheirateten Mitgliedes der 4. und 5. Beitragsklasse kann an dessen hinterbliebene Ehefrau oder an dessen hinterbliebene minderjährige Kinder unter 16 Jahren eine Unterstützung gewährt werden. Desgleichen können auch hinterbliebene ledige männliche Mitglieder Unterstützung erhalten, wenn sie den Nachweis erbringen, daß sie auf die Hilfe des Verstorbenen vor seinem Ableben zu ihrem Lebensunterhalt angewiesen waren.

² Bedingung für den Bezug dieser Unterstützung ist, daß das verstorbene Mitglied mindestens 3 Jahre dem Verbande angehörte und bis zum Eintritt des Todes oder der demselben vorausgegangenen Krankheit bzw. Arbeitslosigkeit mindestens 156 Wochenbeiträge geleistet hat.

§ 37. ¹ Als Hinterbliebenenunterstützung kann gewährt werden:

In der 4. Beitragsklasse

nach einer Mitgliedschaft und Beitragsleistung von

156 Wochen, auf die Dauer von 4 Wochen je	7 Mf.	=	28 Mf.
260 " " " " 6 " " 8 " =	48 "		
520 " " " " 8 " " 10 " =	80 "		
780 " " " " 10 " " 12 " =	120 "		
1040 " " " " 13 " " 12 " =	156 "		

In der 5. Beitragsklasse

nach einer Mitgliedschaft und Beitragsleistung von

156 Wochen, auf die Dauer von 4 Wochen je	8 Mf.	=	32 Mf.
260 " " " " 6 " " 10 " =	60 "		
520 " " " " 8 " " 12 " =	96 "		
780 " " " " 10 " " 14 " =	140 "		
1040 " " " " 13 " " 15 " =	195 "		

² Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt nur auf Anweisung des Verbandsvorstandes gegen Einlieferung des Mitgliedsbuches und einer Todesbescheinigung des verstorbenen

Mitgliedes. Sie wird in wöchentlichen Raten direkt an die Witwe oder an den gesetzlichen Vormund des Kindes oder sonst beziehungsrechte hinterbliebene gezahlt. Der Anspruch auf die Unterstützung ist innerhalb 14 Tagen nach erfolgtem Tode des Mitgliedes geltend zu machen und erlischt 4 Monate nach erfolgtem Tode.

8. Rechtschutz.

§ 38. ¹ Der Verband gewährt Mitgliedern, sofern sie in der Regel mindestens 13 Wochen dem Verband angehören, in allen im § 2, Abj. c genannten Fällen unentgeltlichen Rechtschutz. Mitglieder, die Rechtschutz in Anspruch nehmen wollen, haben dieserhalb bei der Verwaltung der betreffenden Zahlstelle oder, falls daselbst eine eigene Kommission für Rechtschuhangelegenheiten vorhanden ist, bei dieser Antrag zu stellen; einzelstehende Mitglieder haben sich an die Staatsverwaltung zu wenden, wohin sie die Beiträge abführen. Die betreffenden Funktionäre haben die Sachlage umgehend zu prüfen und, falls der Fall Aussicht auf Erfolg hat und nicht ein Vergleich vorzuziehen und zu ermöglichen ist, unter Benachrichtigung des Verbandsvorstandes Klage anhängig zu machen.

² Bei Einlegung von Berufung gegen Urteile der ersten Instanz ist die Genehmigung des Verbandsvorstandes erforderlich.

9. Arbeitsnachweis und Herbergswesen.

§ 39. ¹ Der Verband betrachtet die Arbeitsvermittlung als eine wichtige Aufgabe. Es sind deshalb in den Zahnstellen nach Möglichkeit Arbeitsnachweise einzurichten. Die Arbeitsvermittlung geschieht für Prinzipale und Personal unentgeltlich.

² Die Verbandsmitglieder haben die Pflicht, sich bei eintretender Arbeitslosigkeit oder bei Bereise an einen Ort, an welchem sich eine Zahlstelle des Verbandes befindet, sofort beim Arbeitsnachweis zu melden, und ist das sogenannte Umsehen, sofern es nicht durch Ortsstatut ganz untersagt ist, nur nach vorheriger Erfundigung beim Arbeitsnachweisleiter über Lohn- und Arbeitsverhältnisse des betreffenden Ortes gestattet. Sie sind verpflichtet, nicht unter den in den einzelnen Orten bestehenden Minimalkriterien oder den von der Organisation aufgestellten Lohn- und Arbeitsbedingungen Arbeit anzunehmen.

² Verbandsmitgliedern ist es gestattet, sich im Arbeitsnachweis zu melden, doch werden Verbandsmitglieder zuerst berücksichtigt.

§ 41. ¹ Pflicht der Ortsverwaltungen ist es, für ein möglichst gutes Herberge und Verkehrstofal zu sorgen.

10. Organisation.

§ 42. ¹ Der Verband trägt den Charakter eines aus Einzelmitgliedern zusammengesetzten Vereins.

² Der Verband ist in Gaue eingeteilt.

³ In Orten, an denen der Verband mehr als zehn Mitglieder hat, kann nach erfolgter Zustimmung des Verbandsvorstandes eine Zahlstelle errichtet werden.

11. Verwaltung des Verbandes.

1. Verbandsvorstand.

§ 43. ¹ Mit der Leitung des Verbandes ist der Verbandsvorstand betraut. Derselbe besteht aus neun Personen, und zwar einem ersten und zweiten Vorsitzenden, einem Kassierer und sechs Beisitzern.

² Der Verbandsvorstand vertritt den Verband nach innen und außen, den Mitgliedern wie dritten, insbesondere Staatsregierungen und den Berichten gegenüber. Er legitimiert sich durch eine Bekanntmachung im Verbandsorgan.

³ Zur Gültigkeit einer Beichnung für den Verband gehören die Unterschriften der beiden Vorsitzenden oder eines der Vorsitzenden und des Kassierers.

§ 44. ¹ Die Wahl des ersten und zweiten Vorsitzenden und des Kassierers erfolgt auf den Verbandstagen und gilt bis zum nächsten Verbandstag. Mit der Wahl wird gleichzeitig die Höhe des Gehaltes festgesetzt. Vorschläge zur Wahl können von allen Mitgliedern gemacht werden, doch haben dieselben sich vorher zu vergewissern, ob die Vorgeschlagenen anzunehmen gewillt sind und die erforderlichen Fähigkeit besitzen.

² Um als gewählt zu gelten, ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich.

³ Scheidet während einer Wahlperiode der erste oder zweite Vorsitzende oder der Kassierer aus dem Verbandsvorstand aus, so ist der Verbandsvorstand und Ausschuss befugt, ein Provisorium bis zum nächsten Verbandstag zu schaffen.

§ 45. ¹ Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder und von vier Revisoren sowie von gleichen Anzahl Ersatzpersonen erfolgt ebenfalls auf den Verbandstagen.

² Die Vorortzahlstelle hat dem Verbandstag geeignete Vorschläge hierfür zu machen.

³ Bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag sind etwa notwendig werdende Erstattungen für auscheidende Besitzer und Revisoren von den Mitgliedern am Roret mittels Urwahl vorzunehmen. Solche Erstattungen müssen spätestens innerhalb sechs Wochen, nachdem diesbezügliche Rufforderung vom Verbandsvorstand an die Zahlstelle ergangen ist, erledigt werden.

§ 46. ¹ Mitglieder des Verbandsvorstandes dürfen nicht zugleich einer Ortsverwaltung angehören.

² Der Verbandsvorstand gibt sich seine Geschäftsoednung selbst. Bekanntmachungen desselben sind im Verbandsorgan zu veröffentlichen.

§ 47. ¹ Die Revisoren haben mindestens vierteljährlich eine ordentliche und eine außerordentliche Massenrevision vorzunehmen, wie überhaupt die gesamte Massenführung zu überwachen, und steht ihnen das Recht zu, die Vorlegung der Sitzungsprotokolle zu verlangen, soweit sich diese auf Geldbewilligungen und Massenangelegenheiten beziehen.

² Sämtliche Abrechnungen des Verbandskassierers sind von dem Vorsitzenden und den Revisoren zu prüfen und gegenzuzeichnen.

§ 48. ¹ Die Aufstellung etwa erforderlicher Verbandsbeamten und Hilfskräfte sowie die Festsetzung des Gehalts desselben regelt der Verbandsvorstand in Gemeinschaft mit dem Ausschuss. Bei Wahlen von Gau- und Zahlstellenbeamten ist der Verbandsvorstand verpflichtet, der betreffenden Verwaltung Gelegenheit zu einer Ausübung über die Bewerber zu geben.

2. Ausschuss.

§ 49. ¹ Der Ausschuss besteht aus fünf Personen. Die Wahl des Vorsitzenden des Ausschusses erfolgt auf den Verbandstagen und gilt bis zum nächsten Verbandstag.

² Für den Fall, daß der Vorsitzende vom Ausschuss während einer Wahlperiode sein Amt niedergelegt oder ver-

bündert ist, es weiter zu führen, ist Verbandsvorstand und Ausschuß beredigt, ein Prävisorium zu schaffen.

³ Die übrigen vier Mitglieder werden von den Verbandsmitgliedern des Ortes gewählt, wo der Vorsitzende seinen Wohnsitz hat.

⁴ Die Wahl muß eine geheime sein und hat innerhalb 14 Tagen nach Schluß des Verbandstages zu erfolgen. Nur als gewählt zu gelten, ist absolute Majorität notwendig.

⁵ Scheidet von den vier Mitgliedern eines aus, so ist eine Erstwahl vorzunehmen.

⁶ Der Ausschußvorsitzende darf kein zweites Amt im Verbande bekleiden.

§ 50. ¹ Der Ausschuß hat die Tätigkeit der Redaktion der „Buchbinder-Zeitung“ zu überwachen; er bildet in Streitfällen das Schiedsgericht, welches auf Anruf in Tätigkeit treten muß; er prüft und entscheidet in allen Beschwerden gegen den Verbandsvorstand und die Redaktion der „Buchbinder-Zeitung“.

² Er ist befugt, außerordentliche Revisionen der Verbandskasse vorzunehmen zu lassen.

§ 51. ¹ Beschwerden sind innerhalb sechs Wochen nach Bekanntwerden des Beschwerdegrundes schriftlich dem Vorsitzenden des Ausschusses unter Bezeichnung etwaigen Beweismaterials einzureichen und ein Ausweis über die Mitgliedschaft des Beschwerdeführers beizufügen.

² Über jede Beschwerde ist möglichst innerhalb sechs Wochen eine Entscheidung zu treffen, die dem Beschwerdeführer und dem Beschuldigten schriftlich zuzustellen ist.

³ Über die Entscheidungen und Urtschlußhandlungen des Ausschusses kann innerhalb vier Wochen nach erfolgter Mitteilung oder nach ihrem Bekanntwerden Beschwerde an den Verbandstag eingelegt werden und ist diese unter gleichzeitiger Mitteilung an den Ausschuß dem Vorstand einzureichen.

⁴ Sämtliche Entscheidungen der Verbandsorgane sind für die Mitglieder verbindlich und können in keinem Falle auf dem ordentlichen Rechtswege angefochten werden.

12. Ganeinteilung.

§ 52. ¹ Zwecks vorteilhafter Betreibung der Agitation ist der Verband in Gau eingeteilt. Die Einteilung der Gau ist dem Verbandsvorstand überlassen.

§ 53. ¹ An der Spitze jedes Gaus steht eine aus drei Personen bestehende Gaueverwaltung, welche vom Verbandsvorstand unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Mitglieder am Gauort ernannt wird.

² Die Tätigkeit der Gaueverwaltung erstreckt sich auf die Zeitdauer von drei Jahren und sind Neuerennungen möglich im Anschluß an einen Verbandstag oder an eine Abstimmung vorzunehmen.

§ 54. ¹ Zur Tätigkeit der Gaueverwaltung gehören:

- Betreibung der mündlichen Agitationen durch hierzu geeignete Kräfte und der schriftlichen durch Anregung der Mitglieder im Gau zur Verbreitung der vom Verbandsvorstand auszugebenden Agitationsschriften;
- Eingezogenahme von Beitrittsanmeldungen zum Verband und von Beiträgen der Mitglieder aus solchen Orten innerhalb des Gaus, wo sich eine Zahlstelle nicht befindet; dazu gehört die Ausfertigung von Mitgliedskarten und Legitimationen, die Auszahlung bezw. Ausweisung von Unterstützung, die Führung der Korrespondenzen, Abgabe der Zeitung sowie alle diejenigen Arbeiten, welche an Zahlstellen von der Ortsverwaltung zu verrichten sind;
- Einberufung von Gautagen, wenn solche als notwendig befunden werden.

§ 55. ¹ In allen Verbandsangelegenheiten hat die Gaueverwaltung die Pflicht, die statutengemäßen Anordnungen des Verbandsvorstandes auszuführen sowie jährlich einen Bericht an den Verbandsvorstand einzusenden und einen Tätigkeitsbericht in der „Buchbinder-Zeitung“ zu veröffentlichen. Eventuell sind die Berichte vom Verbandsvorstand einzufordern. Die Gaueverwaltung hat 14 Tage nach Ablauf jedes Quartals auf dem hierzu bestimmten Formular dem Verbandsvorstand Rechnung zu legen.

§ 56. ¹ Jeder Gau kann auf Beschuß der Mitglieder im Gau jogenannte Gauabgelehrten abhalten. Die Kosten derselben sind von den Mitgliedern des Gaus (eventuell durch Rütlage) aufzubringen.

² Zu diesen Gauabgelehrten wählen die Mitglieder je nach ihrer Zahl am Ort einen oder mehrere Vertreter; einzelstehende Mitglieder haben das Recht, sich am Gauabgelehrten zu be-

teiligen, müssen jedoch die ihnen entstehenden Kosten selbst tragen.

³ Zweck der Gauftage ist insbesondere: Die Kontrolle der Geschäftsführung der Gauverwaltung, Beratungen über Agitation und einheitliches Zusammemirken zur Förderung des Verbandszwecke.

13. Zahlstellen.

§ 57. ¹ An allen Orten, an denen der Verband Zahlstellen errichtet hat, ist zur Erledigung der Geschäfte von den Mitgliedern an den betreffenden Orten eine Ortsverwaltung zu wählen, die aus mindestens drei Personen besteht, von denen einer als Vorsitzender und ein anderer als Kassierer fungiert.

² Gleichzeitig mit der Wahl der Verwaltung ist die Wahl von mindestens zwei Revisoren vorzunehmen.

³ Zur Betreibung der Agitation ist außerdem in jeder Zahlstelle ein ständiger Agitationsausschuss zu wählen.

⁴ Die Tätigkeit aller Funktionäre erstreckt sich auf ein Jahr und sind Neuwahlen im Monat Januar vorzunehmen. Wiederwahl ist zulässig.

§ 58. ¹ Die Geschäftsordnungen für die Zahlstellen bestimmen die Mitglieder an den betreffenden Orten selbst, auch weisen sie der Verwaltung ihre Obliegenheiten zu.

² In Zahlstellen, wo ein oder mehrere Beamte zur Führung der Geschäfte angestellt sind, werden deren Funktionen von seiten des Verbandsvorstandes in Gemeinschaft mit der Ortsverwaltung bestimmt. Die durch Beamte des Verbandes besetzten Posten in der Ortsverwaltung scheiden daher bei der jährlich vorzunehmenden Neuwahl derselben aus.

§ 59. ¹ Die Ortsverwaltungen haben 14 Tage nach Ablauf jedes Quartals auf dem hierzu bestimmten Formular dem Verbandsvorstand Rechnung zu legen.

² Der Verbandsvorstand ist befugt, zu jeder Zeit eine außerordentliche Kassenrevision vornehmen zu lassen; hierbei ist den mit der Vornahme der Revision beauftragten Mitgliedern jede auf das Kassenwesen Bezug habende Auskunft zu geben. Größere Zahlstellen haben am Schlusse eines jeden Monats die überschüssigen Gelder an die Verbandskasse abzuführen, bei einem Fehlbetrag hat dieselbe umgehend auszuholzen.

§ 60. ¹ Für Zwecke direkt lokaler Natur können an den einzelnen Orten besondere Beiträge erhoben werden. Zur Erhebung solcher lokaler Beiträge ist unter Angabe der Gründe die Genehmigung des Verbandsvorstandes einzuholen. Ist diese erfolgt, so hat derselbe eine entsprechende Bekanntmachung im Verbandsorgan zu erlassen und sind dadurch alle in Frage kommenden Mitglieder verpflichtet, die lokalen Beiträge zu leisten.

² Bei Auflösung einer Zahlstelle bleibt der Kassenbestand der Lokalkasse sowie alle sonstigen Vermögensstücke Eigentum des Verbandes. Die zuletzt mit der Geschäftsführung am Ort betrauten Personen haften dem Verbandsvorstand für richtige Ablieferung sämtlicher Vermögensbestände.

14. Urabstimmung.

§ 61. ¹ Der Verband stützt sich in seinem Wirken auf die vollkommenste Demokratie, das heißt, er gewährleistet seinen Mitgliedern das Recht, durch Urabstimmungen alle den Verband interessierende Angelegenheiten nach ihrem Willen zu regeln. Bei allen Abstimmungen entscheidet absolute Majorität.

§ 62. ¹ Der Vorstand und Ausschuss, gegebenenfalls der Ausschuss allein, kann jederzeit eine Urabstimmung anordnen. Der Vorstand muß eine solche vornehmen, wenn ein Gehütel der Mitglieder dieses beantragt.

² Bei den in dieser Weise herbeigeführten Urabstimmungen darf nur über solche Anträge abgestimmt werden, die mit der vorliegenden Frage in Zusammenhang stehen.

§ 63. ¹ Der Tag, bis zu welchem die Urabstimmung vorgenommen werden muß, ist vom Verbandsvorstand festzusetzen und mindestens sechs Wochen vorher im Verbandsorgan bekanntzugeben. Anträge zu dieser Abstimmung müssen mindestens vier Wochen vor dem Termin der Abstimmung an den Verbandsvorstand eingesandt werden.

§ 64. ¹ Vom Verbandsvorstand sind die gestellten Anträge spätestens drei Wochen vor dem Termin der Abstimmung zu veröffentlichen.

² Die Vorarbeiten sowie sämtliche Geschäfte, welche zur Erledigung der Urabstimmung erforderlich sind, werden durch den Verbandsvorstand erledigt.

^a Die Objekte der Abstimmung sind: Erledigung aller Anträge und Verbandsangelegenheiten, soweit sie nicht durch dieses Statut ausgeschlossen sind.

§ 65. ¹ Der Verbandsvorstand ist in Gemeinschaft mit dem Ausschuss berechtigt, Anträge, welche unbedeutend erscheinen oder die Urabstimmung besonders erschweren, zurückzustellen.

² Liegen mehrere gleichartige, aber verschieden weitgehende Anträge vor, so muß auf dem Fragezettel vor denselben die Prinzipienfrage gestellt werden. Erhält keiner der Anträge die absolute Majorität, so hat zwischen den zwei Anträgen, auf welche die meisten Stimmen entfielen, eine engere Urabstimmung stattzufinden.

§ 66. ¹ Die gestellten Anträge und Vorschläge sollen vor der Abstimmung in Mitgliederversammlungen, wo solche möglich sind, beraten werden; die Abstimmung nimmt jedoch jedes Mitglied selbst vor durch Ausfüllung des ihm zugehörenden Fragezettels, ohne daß dieses in einer Versammlung und an einem bestimmten Tag geschehen muß. Der vom Verbandsvorstand anzusehende Endtermin darf nicht überschritten werden.

² Die ausgefüllten Fragezettel sind bis zum Endtermin der Abstimmung von den Mitgliedern der Zahlstellen an die Ortsverwaltung und seitens der einzelstehenden Mitglieder an die Gauverwaltung abzuführen; diese haben eine genaue Zusammenstellung der Abstimmungsresultate vorzunehmen und das Gesamtergebnis spätestens acht Tage nach dem Endtermin der Abstimmung, mit Unterschrift von mindestens zwei Kontrolleuren versehen, an den Verbandsvorstand einzusenden.

^a Auf der Reise befindliche Mitglieder können an der Zahlstelle, wo sie sich gerade befinden, an der Urabstimmung teilnehmen; jedoch muß der den Abstimmungszettel entgegennehmende Funktionär dem Reisenden im Mitgliedsbuch einen diesbezüglichen Vermerk eintragen. Auch kann ein Mitglied, welches nicht Gelegenheit hatte, an einer Zahlstelle abzustimmen, seine Abstimmung dem Verbandsvorstand unter Angabe seines Namens und der Verbandsnummer brieflich mitteilen.

15. Verbandstag.

§ 67. ¹ Verbandstage finden alle drei Jahre statt, jedoch ist es dem Verbandsvorstand in Übereinstimmung mit dem Verbandsausschuß gestattet, einen Verbandstag um ein Jahr zu verschieben, wenn zwingende Gründe hierfür vorliegen.

² Das Recht, durch Urabstimmung einen Verbandstag früher oder später stattfinden zu lassen, wird hierdurch nicht berührt.

³ Die Einberufung eines ordentlichen Verbandstages geschieht durch Bekanntmachung des Verbandsvorstandes, die mindestens 13 Wochen vor dem Stattfinden des jeweiligen Verbandstages in der „Buchbinder-Zeitung“ zu veröffentlichen ist.

⁴ Anträge, welche auf die Tagesordnung des ordentlichen Verbandstages kommen sollen, müssen zehn Wochen vor demselben dem Verbandsvorstand schriftlich eingesandt werden und sind durch denselben sieben Wochen vor dem Verbandstag im Verbandsorgan zu veröffentlichen.

⁵ In außerordentlich dringenden Fällen ist Verbandsvorstand und Ausschuß auch in der Zwischenzeit befugt, einen Verbandstag einzuberufen, wobei sie an die für die regelmäßigen Verbandstage vorgesehenen Fristen nicht gebunden sind.

§ 68. ¹ Der Verbandstag erledigt:

- die ihm unterbreiteten Anträge;
- die Wahl der Vororte für Vorstand und Ausschuß;
- die Wahl der Verbandsvorsitzenden, des Kassierers, des Vorsitzenden vom Ausschuß und des Redakteurs vom Verbandsorgan;
- die Festsetzung der Gehälter für die Beamten und der Diäten für die Delegierten;
- und bestimmt den Ort für den nächsten Verbandstag.

² Die Delegierten sollen möglichst gleichzeitig zur Agitation verwendet werden.

§ 69. ¹ Je 400 Mitglieder haben das Recht, einen Delegierten zu entenden. Auf jeden Gau soll mindestens ein Delegierter entfallen, auch wenn er nicht 400 Mitglieder zählt. Um als gewählt zu gelten, genügt einfache Stimmenmehrheit.

² Die Bildung von Wahlbezirken ist vom Verbandsvorstand in geeigneter Weise vorzunehmen, und zwar so, daß die Anzahl der am Schluß des vierten Quartals vorhandenen Mitglieder als Grundlage genommen wird.

§ 70. ¹ Für die Wahl der Delegierten hat der Verbandsvorstand drei hintereinander liegende Tage zu bestimmen, unter denen jede Zahlstelle der für sie geeigneten auszuwählen hat.

§ 71. ¹ Der Verbandstag gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

² Die Verbandsvorsitzenden, der Verbandskassierer, der Vorsitzende des Ausschusses und der Redakteur des Verbandsorgans müssen auf dem Verbandstag anwesend sein und haben dort Bericht über ihre Tätigkeit abzustatten.

³ Die besoldeten Vorstandsmitglieder, der Vorsitzende des Ausschusses und der Redakteur des Verbandsorgans können nicht als Delegierte fungieren.

16. Berufsstatistik.

§ 72. ¹ Um über die Verhältnisse der Berufsangehörigen in allen Orten unterrichtet zu sein, ist mindestens alle fünf Jahre eine allgemeine Berufsstatistik aufzunehmen. Die statistischen Arbeiten werden vom Verbandsvorstand geleitet und sind die Mitglieder verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben über Lohn- und Arbeitsverhältnisse usw. zu machen.

17. Presse.

§ 73. ¹ Das Organ des Verbandes ist die „Buchbinder-Zeitung“.

² Im Verbandsorgan sind alle Publikationen des Verbandes zu erlassen.

³ Das Verbandsorgan wird den Mitgliedern obligatorisch und unentgeltlich gewährt; zur Mitarbeit sind alle Mitglieder berufen.

§ 74. ¹ Vom Redakteur zurückgewiesene Berichte sind auf Beschwerde der Mitglieder an den Ausschuß zur Beschlusffassung einzufinden.

² In allen Angelegenheiten rein geschäftlicher Natur, wie Verlags-, Expeditions- und Kassengeschäfte, entscheidet der Verbandsvorstand.

³ Artikel, die Streitigkeiten zwischen dem Verbandsvorstand und einzelnen Mitgliedern sowie Gau- oder Ortsverwaltungen behandeln, sollen in die „Buchbinder-Zeitung“ nicht aufgenommen werden, bevor der in §§ 50 resp. 75 angegebene Beschwerdenweg durchgangen ist.

18. Schlußbestimmungen.

§ 75. ¹ Alle Beschwerden über die Tätigkeit der Verwaltungsgänge des Verbandes sind zu richten:

- an die Mitgliederversammlungen;
- an den Verbandsvorstand;
- an den Ausschuß.

² Beschwerden sind nur innerhalb sechs Wochen nach Bekanntwerden des Beschwerdegrundes zulässig. Dieselben sind schriftlich oder mündlich begründet bei der zuständigen Stelle anzubringen und bei erfolgter Abweisung eventuell bei der dieser vorgesetzten Föderation.

§ 76. ¹ Der Verbandsvorstand ist befugt, mit anderen deutschen Gewerkschaften, die der Generalkommission ausgeschlossen sind und mit ausländischen Buchbinder-Organisationen Gegen seitigkeitsverträge abzuschließen. Diese Verträge können sich auf alle Vergünstigungen des Verbandes oder auf einzelne erstrecken.

² Insbesondere ist es zulässig, Mitglieder solcher Verbände und Vereine ohne Zahlung eines Eintrittsgeldes aufzunehmen.

³ Solcher Art getroffene Abschlüsse sind in geeigneter Weise zur Kenntnis der Mitglieder zu bringen.

§ 77. ¹ Eine Auflösung des Verbandes kann nur durch Urabstimmung beschlossen werden und ist dazu Zweidrittel-Majorität der Abstimmenden nötig.

² Bei etwaiger Auflösung des Verbandes ist das vorhandene Vermögen vom letzten Vorsitzenden und Kassierer desselben im Geiste dieser Statuten zu verwenden.

Ausführungsbestimmungen zum Statut.

Streiks und Maßregelungen.

(Siehe § 25 des Statuts.)

a) Streiks.

1. Sämtliche Streiks innerhalb des Verbandes (Angriffs- wie Abwehrstreik) bedürfen der Zustimmung des Verbandsvorstandes; demselben steht auch das Recht der Überleitung aller Streiks zu.

Aus diesen Gründen haben die Ortsverwaltungen von allen beabsichtigten Forderungen an die Arbeitgeber dem Verbandsvorstand so rechtzeitig Mitteilung zu machen, daß dieser in der Lage ist, vor seiner Entscheidung eine genaue Prüfung der Forderungen und der bei einem Streik in Frage kommenden Verhältnisse am Ort vornehmen zu können.

2. Bei beabsichtigtem allgemeinen Vorgehen zur Verbesserung der Lage ist dem Verbandsvorstand mindestens acht Wochen vor Stellung der Forderungen entsprechende Mitteilung zu machen. Wenn es sich um Erneuerung eines bestehenden Tarifverhältnisses handelt, muß dem Verbandsvorstand so frühzeitig Mitteilung gemacht werden, daß er vor Kündigung des alten Tarifs über die Zulässigkeit derselben Beschluß fassen kann.

Bei Anmeldung einer Lohnbewegung sind dem Verbandsvorstand zugleich Angaben zu machen über:

- a) die beabsichtigten Forderungen in ihrem ganzen Umfange;
- b) die Zeit, wann dieselben gestellt werden sollen;
- c) die seither übliche Arbeitszeit am Ort;
- d) die seither bestehenden Mindest- und Höchstlöhne und den am Orte am meisten bezahlten Lohn;
- e) Umfang der Überzeitarbeit und die bisher dafür gezahlte Entschädigung.

- 1) Gesamtzahl der männlichen und weiblichen Berufsaangehörigen am Orte;
- 2) Zahl der am Orte befindlichen Verbandsmitglieder;
- 3) Angabe, ob am Orte ein für einen Streik verwendbarer Fonds vorhanden ist, und dessen Höhe.

Für diese Angaben ist das Formular I: „Fragebogen betr. Lohnbewegung“ zu benutzen, das auf Wunsch vom Verbandsvorstand zugesandt wird und gewissenhaft auszufüllen ist.

Der Verbandsvorstand ist berechtigt, bei Abwehrstreits in besonderen Fällen Ausnahmen zu gestatten. Diese Ausnahmen dürfen sich jedoch nicht auf Streifunterstützung erstrecken.

3. Bei beobachtetem Abwehrstreit ist sofort nach Bekanntwerden der die Abwehr erfordernden Maßnahmen der Arbeitgeber dem Verbandsvorstand eingehender Bericht zu erstatten. Hierzu ist gleichfalls das bereits erwähnte Formular I: „Fragebogen betr. Lohnbewegung“ zu verwenden.

4. Vor Erteilung der Zustimmung seitens des Verbandsvorstandes ist an den in Frage stehenden Orten durchaus zuwartende Stellung einzunehmen, damit nicht, wenn aus givenden Gründen die Zustimmung versagt werden muss, ein im voraus aussichtsloser Streik zum Ausbruch kommt.

5. Pflicht der Ortsverwaltung ist, vor Proklamierung eines Streits, selbst wenn die Zustimmung des Verbandsvorstandes bereits erteilt ist, alles zu versuchen, um einen gütlichen Ausgleich herbeizuführen; erst wenn diese Versuche resultlos sind, ist der Streik zu proklamieren.

6. Einzelne Werkstuhlstreits sind zu vermeiden, wenn nicht durch ganz besondere Umstände oder durch besonders günstige Momente solche gerechtfertigt erscheinen.

7. Ist ein Streik absolut notwendig geworden und hat derselbe die Zustimmung des Verbandsvorstandes gefunden, dann hat die zuständige Gau- oder Ortsverwaltung alle diejenigen Aufgaben zu erfüllen, welche für die Führung einer Lohnbewegung notwendig und zweckmäßig und welche im „Handbuch für die Bevollmächtigten des Deutschen Buchbinderverbandes“ näher erläutert sind.

8. Der Verbandsvorstand hat das Recht, in jedem Falle und zu jeder Zeit, sei es vor Beginn oder während der Dauer

des Ausstandes, ein Mitglied des Verbandes mit Unterbindung der Verhältnisse, mit Verhandlungen mit den Arbeitgebern und sonstigen im Verbandsinteresse liegenden Maßnahmen zu beauftragen. Von den Ortsverwaltungen und den Streifleitungen ist dem Vertreter des Verbandsvorstandes jede gewünschte Auskunft zu geben.

9. Formulare für das Verzeichnis der ausständigen und zur Eintragung der Unterführungen sowie Streifarten werden vom Verbandsvorstand geliefert. Zur genauen und gewissenhaften Buchung aller den Streik betreffenden Einnahmen und Ausgaben sind die Streifleitungen verpflichtet und haben diese jede Woche auf dem dazu bestimmten Formular eine genaue Übersicht vom Ende des Streiks an den Verbandsvorstand einzusenden.

10. Wird den Anordnungen des Verbandsvorstandes nicht Folge geleistet oder kommen grobe Verstöße gegen die Interessen des Verbandes bei einzelnen Streifleitungen vor, so hat der Verbandsvorstand das Recht, die betreffende Streifleitung durch andere Personen zu erheben, eventuell jede Unterstützung zu verweigern.

11. Anspruch auf Streifunterstützung haben nur Verbandsmitglieder, sofern sie mindestens 26 Wochen dem Verband angehören und 26 Beiträge geleistet haben. In besonderen Fällen kann jedoch auch an Nichtbezugsberechtigte und an Nichtmitglieder, aber nur nach erfolgter Bewilligung seitens des Verbandsvorstandes, Unterstützung gewährt werden.

Solche Mitglieder, die bei Ausbruch des Streiks noch keine 26 Wochenbeiträge geleistet haben, sind verpflichtet, während der ganzen Dauer des Streiks Beiträge zu entrichten.

12. Die Höhe der Streifunterstützung richtet sich nach dem Stande der vorhandenen Geldmittel und wird vom Verbandsvorstand bestimmt. In der Regel sollen jedoch aus Mitteln des Verbandes pro Woche gewährt werden:

	In Beitragsklasse:	I	II	III	IV	V
an Mitglieder mit eigenem Haushalt:						
nach 26 Wochen Beitragsleistung	Mr.	6	8	9	14	16
" 156 "	"	7	10	11	16	18
an Mitglieder ohne eigenen Haushalt:						
nach 26 Wochen Beitragsleistung	Mr.	4	6	7	12	14
" 156 "	"	5	8	9	14	16

Außerdem kann für jedes Kind unter 14 Jahren eine Unterstüzung von 20 Mf. pro Tag, die Woche zu sechs Tagen gerechnet, gezahlt werden.

Mitglieder mit weniger als 26 Wochenbeiträgen können, aber nur nach besonderer eingeholender Bewilligung des Verbandsvorstandes, drei Viertel der Säße bekommen, die für Mitglieder mit 26 Wochenbeiträgen festgesetzt sind.

13. Die zur Auszahlung kommende Unterstüzung darf in keinem Falle höher sein wie der vor dem Streik erzielte durchschnittliche Verdienst.

Kommen bei der Auszahlung einzelne Tage in Betracht, so sind die oben angegebenen Beträge für die wöchentliche Unterstüzung durch sechs zu teilen und Pfennigbeträge nach oben auf zehn abzurunden.

Dauert ein Streik weniger wie 4 Tage, so wird für diese Zeit eine Unterstüzung nicht gezahlt.

Mitgliedern, die bei Ausbruch eines Streiks mit ihren Beiträgen im Rückstande sind, werden die Rückstände bei der ersten Unterstüzungsauszahlung in Abzug gebracht.

Unter „Streikende mit eigenem Haussstand“ sind zu verstehen: verwitwete, eheverlassene oder solche Streifende, von deren Arbeitskraft die Unterhaltung eines eigenen Haussandes abhängt oder die für die Unterhaltung Dritter zu sorgen haben. Frauen, die in Gemeinschaft leben, werden nicht als Mitglieder mit eigenem Haussand betrachtet und haben auch keinen Anspruch auf Unterstüzung für ihre Kinder.

14. Den ledigen und nicht an den Ort gebundenen männlichen Streikenden wird es zur moralischen Pflicht gemacht, den Ort zu verlassen, wenn der Zustand länger als 14 Tage dauert. Der Verbandsvorstand kann im Einverständnis mit der Ortsverwaltung schärfere Maßnahmen, insbesondere die Entziehung der Unterstüzung, in Anwendung bringen, um die Abreise der ledigen Kollegen zu beschleunigen. Verheiratete Kollegen, die einer Lohnbewegung wegen von einem Ort abreisen, dürfen so lange nicht dorthin zurückkehren, als nicht die Bewegung für abgeschlossen erklärt ist. Während der Dauer eines Ausstandes oder einer Aussperrung am Streikort zu reisende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Unterstüzung, und ist allen Bureisenden die sofortige Weiterreise zur Pflicht zu machen.

15. Mitgliedern, welche bei Ausbruch eines Streiks innerhalb der ersten Woche den Ort verlassen, kann, ohne daß die für Arbeitslosenunterstüzung vorgeschriebene Kartenzeit zurückgelegt ist und ohne Rücksicht auf bereits bezogene Unterstüzung, soviel eine Reiseunterstüzung in Höhe von 1,20 Mf. pro Tag während der sich anschließenden Reisedauer bis zum Eintreten von Arbeit, jedoch nicht länger als für 30 Tage, gewährt werden. Für solche Unterstüzungen werden Karten von gelber Farbe ausgegeben. Mitglieder, welche die Kartenzeit zum Bezug von Arbeitslosenunterstüzung zurückgelegt haben, können auch nach Bezug solcher Streifunterstüzung die Arbeitslosenunterstüzung weiterbeziehen.

16. Sämtliche Gelder, welche für Streiks aufgebracht werden, bei denen die in unserem Verbande organisierten Berufszweige in Betracht kommen, sind an die Verbandskasse abzuführen; diese hat im Verbandsorgan Quittung darüber zu geben.

17. Nach Beendigung eines Streiks ist von der Streifleitung eine Abrechnung über sämtliche Einnahmen und Ausgaben im Verbandsorgan zu veröffentlichen und sind sämtliche Belege sowie etwaige Überschüsse an die Verbandskasse einzusenden.

b) Maßregelungen.

18. Mitglieder, die wegen ihrer Zugehörigkeit zum Verband, infolge ihrer Tätigkeit für denselben, infolge getroffener Maßnahmen desselben oder in Wahrung der Interessen von Verbandsangehörigen dem Arbeitgeber gegenüber gemahregelt werden, können, sofern sie in der Regel dem Verband mindestens 26 Wochen angehören und 26 Beiträge geleistet haben, vom Tage der durch die Maßregelung eingetretenen Arbeitslosigkeit an die gleiche Unterstüzung erhalten, wie solche unter Ziffer 12 dieser Bestimmungen vorgesehen ist. Diese Unterstüzung kann sich bis zur Dauer von 8 Wochen erstrecken.

Verheirateten gemahregelten Mitgliedern, welche gezwungen sind, den Wohnort zu wechseln, kann vom Verbandsvorstand auch ein Teil der Umzugskosten eracht werden.

Darüber, ob Maßregelung vorliegt, entscheidet auf Antrag der Orts- oder Gauverwaltung der Verbandsvorstand, und bestimmt dieser auch die Höhe der Unterstüzung. Die gezahlte Unterstüzung ist in das Mitgliedsbuch oder die Mitgliedskarte einzufügen.

c) Sperren.

18. Sperren über einzelne Orte oder Firmen werden auf Antrag der zuständigen Orts- oder Gauverwaltung durch den Verbandsvorstand verhängt und in der „Buchbinder-Zeitung“ bekanntgemacht.

Bei Sperren einer Firma ist alle vier Wochen Verlängerung zu beantragen; geschieht dies nicht, fällt die Bekanntmachung weg.

Weise- und Arbeitslosen-Unterstützung.

(Siehe §§ 18-24 des Statuts.)

1. Arbeitslosen Mitgliedern kann sowohl am jeweiligen Wohnort als auch auf der Weise eine Unterstützung gewährt werden, deren Höhe vom Verbandsvorstand bestimmt wird und sich nach der Zugehörigkeit zum Verband, das heißt nach der Zahl und Klasse der geleisteten Wochenbeiträge richtet.

Dauer und Umfang der Arbeitslosenunterstützung ist ersichtlich aus § 18 des Statuts.

2. Für die ersten drei Tage der gemeldeten Arbeitslosigkeit wird eine Unterstützung nicht gezahlt. Sie darf auch für mehr wie sieben Tage auf einmal nicht ausbezahlt werden und sind dabei immer die letzten dem Tage der Auszahlung vorausgegangenen Tage der Arbeitslosigkeit zu berechnen.

Vor der Auszahlung der Unterstützung an Mitglieder, die sich auf der Weise befinden, muß sich der Auszahler durch Einsichtnahme in die Invalidenkarte davon überzeugen, daß die betreffenden Mitglieder an den Tagen, für die Unterstützung gezahlt werden soll, nicht in Arbeit gestanden haben.

Für viertel oder halbe Tage darf Unterstützung nicht gezahlt werden.

3. Ausscheiden im Geschäft gilt als Arbeitslosigkeit, wenn es durch Mangel an Arbeit veranlaßt wird und dabei wöchentlich mehr wie drei aufeinander folgende Tage in Betracht kommen. Beim Ausscheiden werden Sonntage als Tage der Arbeitslosigkeit nicht gezählt und somit weder in die Karentzeit eingerechnet, noch eine Unterstützung dafür gezahlt. Ausscheiden infolge von Inventur oder Maschinenreparaturen, insbesondere wenn dies im unmittelbaren Zusammenhang mit

den allgemeinen Sitzungen erfolgt, gilt nicht als Arbeitslosigkeit.

4. Hat ein Mitglied, wenn auch mit Unterbrechung, den ihm zustehenden Höchstbetrag oder einen Teil desselben bezogen, so kann es nach vorübergehender Mitgliedschaft und Beitragsleistung — vom Tage der zuletzt bezogenen Unterstützung an gerechnet — wieder Unterstützung auf's neue von vorn an in derselben Höhe beziehen, in welcher es vordem Unterstützung bezogen hat.

5. Zu einer höheren Unterstützungsstufe können die Mitglieder erst dann aufrüsten, wenn sie die volle, hierzu erforderliche Karentzeit seit der zuletzt bezogenen Unterstützung zurückgelegt haben.

Hat z. B. ein in der 5. Beitragsklasse steuerndes Mitglied auf Grund einer 156 wöchigen Mitgliedschaft und Beitragsleistung Arbeitslosenunterstützung bezogen, so kann es bei eventuell eintretender Arbeitslosigkeit, sofern seit dem Tage des letzten Unterstützungsbezuges mindestens 26 und nicht über 207 Beiträge geleistet, die Unterstützung nur wieder in gleicher Höhe erhalten, als wie sie für 156 Beiträge vorgesehen ist. Wenn aber seit dem Tage des letzten Unterstützungsbezuges mindestens 208 Beiträge, ohne Unterbrechung durch den Bezug von Arbeitslosenunterstützung geleistet sind, so tritt die Unterstützungsgröße und -dauer in Kraft, wie sie für 208 Beiträge vorgesehen ist.

Dieses hier angeführte Beispiel gilt sinngemäß für alle Beitragsklassen und alle Unterstützungsstufen.

6. Mitglieder, die von einer niedrigen in eine höhere Beitragsklasse über treten, erhalten in den ersten 18 Wochen und bis zu dementsprechender Beitragsleistung die Unterstützung nach den Sätzen der niedrigen Klasse, in der sie vor dem Neubetritt gesteuert haben. Sind mindestens 18 Wochen seit dem Neubetritt verflossen und mindestens 18 Beiträge in der höheren Klasse geleistet, wird die Unterstützung nach den Sätzen der höheren Klasse unter Aufrechnung der bereits in der niedrigen Klasse empfangenen Unterstützung weiter gezahlt.

Mitglieder, die von einer höheren zu einer niedrigeren Klasse über treten, haben nach vollzogenem Neubetritt nur Anspruch auf die für die niedrige Klasse vorgesehene Unterstützung.

7. Solche Mitglieder, die von einer niedrigen zu einer höheren Beitragsklasse übertragen, und die in der niedrigen Klasse bereits mindestens 52 Beiträge geleistet haben, erhalten nach erfolgtem Übertritt, auch wenn durch die erfolgte Umrechnung weniger wie 52 Beiträge der höheren Klasse sich ergeben, im Falle der Arbeitslosigkeit die Unterstützung nach den Sätzen der ersten Stufe derjenigen Beitragsklasse, in der sie vor dem Übertritt gesteuert haben. Als Grundlage gelten in solchem Falle 52 Beiträge.

Die Unterstützungsberechtigung für die erste Stufe der höheren Klasse tritt in allen Fällen nur dann ein, wenn seit dem Bezug der letzten Unterstützung wieder mindestens 26 Wochen verflossen sind und mindestens 26 Beiträge geleistet sind.

8. Der Verbandsvorstand kann jederzeit, wenn es ihm notwendig erscheint, die Unterstützungsbezüge reduzieren und wird in solchem Falle eine darauf bezügliche Bekanntmachung im Verbandsorgan erfolgen.

9. Arbeitslos gewordene Mitglieder, auf welche die Bestimmung des § 18 des Statuts zutrifft, haben, wenn sie Unterstützung beziehen wollen, die Mitteilung vom Eintritt ihrer Arbeitslosigkeit stets an der Stelle zu machen, wohin sie zuletzt ihre Verbandsbeiträge gezahlt haben. Die Meldung wird nur dann als erfolgt angesehen, wenn das arbeitslos gewordene Mitglied zugleich nachweist, daß es die Beiträge bis zum Eintritt der Arbeitslosigkeit gezahlt und entsprechend Marken gesetzt hat.

Meldet sich ein Mitglied noch am gleichen Tage arbeitslos, wo es die Arbeitsstelle verläßt, so gilt der folgende Tag als erster Tag der Arbeitslosigkeit.

10. Geht ein als arbeitslos gemeldetes Mitglied, das Unterstützung beziehen kann, auf die Reise, so wird demselben neben der Bescheinigung eingetretener Arbeitslosigkeit eine Legitimation ausgestellt, welche bei Bezug von Unterstützung als Quittung dient und bei Weiterreise so lange erneuert wird, bis die Unterstützung den Betrag erreicht hat, der als Höchstmaß gilt. Unterbricht das betreffende Mitglied die Reise, um am Ort weitere Unterstützung zu beziehen, so kommt die Bestimmung der Ziffer 15 in Anwendung. Geht ein Mitglied, nachdem es bereits einen Teil der Unterstützung am Wohn- oder Arbeitsort bezogen hat, auf die Reise, so wird

, ihm auf der Legitimation die fortlaufende Nummer und der bis dahin insgesamt bezogene Betrag eingetragen.

11. Männerliche Mitglieder, welche mindestens 52 Wochen Beiträge entrichtet haben, erhalten eine in die Legitimation; weibliche Mitglieder, welche mindestens 52 Wochenbeiträge entrichtet haben, erhalten eine solche von grüner Farbe.

12. Am Interesse genauer Kontrolle ist sämtliche Ausfüllung aller Rubriken sowohl auf der Legitimation wie im Mitgliedsbuch erforderlich.

Die auf der Legitimation oben anzugebende Nummer ist für das betreffende Mitglied laufend einzutragen, so daß die erste ausgestellte Legitimation die Nummer 1 erhält, die folgende erhält Nummer 2 und so fort.

Die zur Auszahlung gelangende Unterstützung muß sowohl auf der Legitimation wie auch im Mitgliedsbuch in der entsprechenden Rubrik eingetragen werden. Bei jeder Erneuerung der Legitimation ist der zuvor bezogene Gesamtbetrag von dem Auszahler wieder zu vermerken, damit der spätere Auszahler genügend orientiert und Überreichung des Höchstmaßes der Unterstützung ausgeschlossen ist. Für durch Verfehlungen entstandene Nachteile zu ungünstigen Deshalb ist der Auszahler der Unterstützung und der Empfänger derselben haftbar.

13. Die Bescheinigung der eingetretenen Arbeitslosigkeit und die Legitimation Nummer 1 können nur von der Stelle ausgestellt werden, wohin das sich arbeitslos meldende Mitglied seine letzten Beiträge abgeführt hat. Es müssen deshalb auch diejenigen Mitglieder, welche an einem Ort arbeiten, an dem keine Zahlstelle ist, die Bescheinigung der eingetretenen Arbeitslosigkeit direkt an diese Stelle machen. Ist ein Mitglied gezwungen, plötzlich abzureisen, so hat es der Meldestelle eine genaue Adresse anzugeben, wohin die Bescheinigung der Anmeldung und die Legitimation gesandt werden kann.

14. Eine vollkommen korrekte Ausfertigung der Bescheinigung sowohl als auch der Legitimation Nummer 1 ist eine unerlässliche Notwendigkeit.

Für Nachteile, die durch falsche Ausfertigung der Unterstützung entstanden sind, kann der Auszahler derselben haftbar gemacht werden.

15. Bleibt ein arbeitslos gewordenes Mitglied an dem Ort, wo es zuvor in Arbeit stand, so hat es das Mitgliedsbuch

und außerdem eine Leistungsfarte für Invalidenversicherung an die Orts oder Gauverwaltung abzuliefern, wohin es seine Beiträge entrichtet. Die Aufbewahrung der besagten Belege geschieht unter Haftbarkeit der jeweiligen Ortsverwaltung und so lange, bis das Mitglied dieselben wegen Abreise oder Austritt von Arbeit zurückverlangt oder die Unterstützung den Gesamtbetrag erreicht hat. In letzterem Falle ist die Leistungsfarte und das Mitgliedsbuch überlangt zurückzugeben.

Die vorstehende Bestimmung hat auch Anwendung auf Mitglieder, welche Unterstützung auf der Reise beziehen und sich vor Erhebung des Gesamtbetrages zeitweilig, und zwar länger als drei Tage an einem Ort aufzuhalten und auch in dieser Zeit die Unterstützung forterheben wollen.

16. Ist die in Ziffer 15 vorgesehene Abgabe der Belege durch das Mitglied nicht persönlich direkt an den Kassierer der Ortsverwaltung zu bewirksamein, so ist die Einsendung durch die Post als eingeschriebener Brief auf Kosten des Absenders vorzunehmen. Auf dem gleichen Wege erfolgende Rücksendung an das Mitglied geschieht auf Rechnung des Verbandes.

17. Den Ortsverwaltungen ist das Recht eingeräumt, außer den in vorstehenden Bestimmungen vorgesehenen Kontrollvorschriften auch noch besondere, sich aus den jeweiligen örtlichen Verhältnissen als notwendig ergebende Kontrollmaßregeln einzuführen.

18. Der Arbeitslosenunterstützung geht ein Mitglied verlustig unter den im § 24 des Statuts näher bezeichneten Voraussetzungen, oder wenn es die von der Ortsverwaltung gegebenen und vom Verbandsvorstand genehmigten Bestimmungen und Kontrollmaßnahmen nicht befolgt.

19. Arbeitslosenunterstützung beziehende Mitglieder sind verpflichtet, die örtlichen Arbeitsnachweise behufs Erlangung von Arbeit in Anspruch zu nehmen. Unter dem örtlichen Minimallohn arbeitenden Mitgliedern kann die Unterstützung versagt werden.

20. Für Mitglieder von ausländischen, mit dem Verband im Gegenseitigkeitsverhältnis stehenden Verbänden gelten besondere Bestimmungen, die im „Handbuch für die Bevollmächtigten“ des näheren angegeben sind.

Krankenunterstützung.

(Siehe §§ 26—28 des Statuts.)

1. Arbeitsunfähig traurten Mitgliedern kann eine Unterstützung gewährt werden, deren Höhe vom Verbandsvorstand bestimmt wird und sich nach der Zugehörigkeit zum Verband, das heißt nach der Zahl und Masse der geleisteten Wochenbeiträge, richtet.

Dauer und Nutzung der Krankenunterstützung ist ersichtlich aus § 26 des Statuts.

2. Die Berechtigung zum Bezug von Krankenunterstützung wird erlangt unter den im § 26 des Statuts gegebenen Voraussetzungen, wenn bei der Anmeldung der Nachweis erbracht wird, daß die Krankheit Arbeitsunfähigkeit zur Folge hatte. Als Nachweis wird in der Regel angegeben eine ärztliche Bescheinigung oder eine solche von der in Frage kommenden Krankenkasse.

3. Die Krankmeldung hat an der Stelle zu erfolgen, bei der das Mitglied zur Zeit der Erkrankung gewohnt ist. Geht ein Mitglied während der Dauer der Krankheit an einen anderen Ort, so kann die Auszahlung der Krankenunterstützung der Gau- oder Ortsverwaltung überwiesen werden, in deren Bezirk das erkrankte Mitglied aufenthalt genommen hat.

4. Die Unterstützung beginnt mit den achten Tagen der Erkrankung, d. h. am achten Tage nach der Krankmeldung, und endigt, sobald der je nach der Mitgliedsdauer und Beitragsklasse resp. Leistung zulässige Höchstbetrag erreicht bzw. das die Unterstützung beziehende Mitglied gesund ist.

5. Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt in der Regel wöchentlich und sind dabei die hierfür bestimmten Formulare als Quittung zu benutzen.

Bei der ersten Auszahlung ist das Mitglied verpflichtet, den Namen der Krankheit anzugeben.

Die Bezugsberechtigten haben bei jeder Auszahlung über die weitere Dauer der Krankheit ärztliche Bescheinigung oder eine solche der jeweiligen Krankenkasse beizubringen.

Für viertel und halbe Tage darf Unterstützung nicht gezahlt werden.

6. Mitglieder, die sich in einer Heilanstalt oder im Krankenhaus befinden, können die Unterstützung auch in größeren Zwischenräumen erheben, sofern sie einen entsprechenden Nachweis beibringen. Die empfangene Unterstützung ist gleich wie die Arbeitslosenunterstützung ins Mitgliedsbuch einzutragen.

7. Hat ein Mitglied, wenn auch mit Unterbrechung, den ihm zustehenden Höchstbetrag oder einen Teil desselben bezogen, so kann es nach 52wöchiger Mitgliedschaft und Beitragsleistung vom Tage der zuletzt bezogenen Unterstützung an gerechnet wieder Unterstützung aufs neue von vorne an in derselben Höhe beziehen, in der es vordem Unterstützung bezogen.

8. Am übrigen gelten für den Bezug und Wiederbezug der Krankenunterstützung auch nach erfolgtem Wechsel von einer Klasse in die andere sinngemäß die gleichen Bestimmungen, wie sie für den Bezug der Arbeitslosenunterstützung vorgesehen sind.

Umzugsumunterstützung.

(Siehe §§ 29 und 30 des Statuts.)

1. Die Umzugsumunterstützung kann unter den in § 29 genannten Voraussetzungen und in der in § 30 genannten Höhe gewährt werden.

2. Das die Unterstützung nachsuchende Mitglied hat der Gau- bzw. Ortsverwaltung die nötigen Angaben auf dem hierfür bestimmten Antragsformular zu machen. Nach Prüfung auf deren Richtigkeit sind dieselben vom Vorsitzenden und Kassierer zu beglaubigen. Das Antragsformular ist an den Verbandsvorstand einzusenden. Die Bewilligung erfolgt nur auf Grund dieses Formulars.

3. Unter Mitglieder, „welche einem eigenen Haushalt vorstehen“, sind zu verstehen: verwitwete, eheverlassene oder solche ledige männliche Mitglieder, von deren Arbeitskraft die Unterhaltung eines eigenen Haushaltes abhängt oder die für die Unterhaltung Dritter zu sorgen haben.

Dies gilt auch für weibliche Mitglieder, jedoch kann bei diesen nur die Hälfte der für männliche Mitglieder 5. Beitragsklasse vorgesehenen Unterstützungsätze gewährt werden.

, Frauen, die in Gemeinschaft leben, werden nicht als Mitglieder mit eigenem Haushalt angesehen.

4. Sind Mann und Frau Mitglied des Verbandes und ziehen mit dem gemeinsam geführten Haushalt um, so kann die beiden Umzugsumunterstützung gewährt werden. Der Frau kann in solchem Falle bei entsprechender Mitgliedschaft und Beitragsteilung in der 3. Beitragsklasse ein Drittel von dem gewährt werden, was für Mitglieder der 5. Beitragsklasse vorgesehen ist.

5. Die Auszahlung der Umzugsumunterstützung geschieht in der Regel vor der Abreise, jedoch muß für den Auszahler unzweifelhaft feststehen, daß der Umzug tatsächlich erfolgt. Die Unterstützung wird zunächst als Darlehen gewährt, und ist dieses durch Unterschrift eines Wechsels anzuerkennen. Der Wechsel dient gleichzeitig als Quittung. Die Unterstützung muß ins Mitgliedsbuch in die dafür vorgesehenen Rubriken eingetragen werden.

6. Gehört das Mitglied nach Empfang der Unterstützung dem Verbande noch mindestens ein Jahr an, gilt das Darlehen als erloschen; schiedet es innerhalb eines Jahres aus, ist das Darlehen zurückzuzahlen.

Untwahre Angaben auf dem Antragsformular, insbesondere das Verschweigen etwa bereits früher bezogener Umzugsumunterstützung, zieht den Verlust der Unterstützung nach sich.

Invalidenunterstützung.

(Siehe §§ 17 und 31—35 des Statuts.)

1. Dauernd arbeitsunfähigen Mitgliedern der 4. und 5. Beitragsklasse kann unter den im § 17 und in den §§ 31 und 32 des Statuts genannten Voraussetzungen eine fortlaufende Unterstützung gewährt werden, deren Höhe sich aus den Bestimmungen des § 33 ergibt.

2. Mitglieder der 4. Beitragsklasse, die sich zur Beitragsteilung für die Invalidenunterstützung bereit erklärten, haben mit jedem Verbandsbeitrag auch einen solchen für Invalidenunterstützung in Höhe von 15 Pf. zu entrichten. Quittung hierüber wird für beides zusammen durch eine besondere Beitragssumme zu 60 Pf. erteilt.

3. Mitglieder der 5. Beitragsklasse, die zur 4. Beitragsklasse überreten, müssen Beiträge für Invalidenunterstützung in der unter Ziffer 2 angegebenen Weise weiter entrichten, wenn sie ihre Anrechte auf Invalidenunterstützung erhalten wollen.

4. Mitgliedern der 4. Beitragsklasse, die zur 5. Beitragsklasse überreten, werden die durch Umrechnung entstandenen Beiträge 5. Beitragsklasse auf die Karentz zum Bezug der Invalidenunterstützung nicht in Abrechnung gebracht.

5. Solche Mitglieder der 4. und 5. Beitragsklasse, die schon vor dem 1. Oktober 1907 dem Verband angehörten, erhalten von den bis dahin geleisteten Beiträgen einen Teil derselben für die im § 82 vorgesehenen Karentzeiten angerechnet, wenn sie spätestens bis zum 1. Januar 1911 entweder Mitglieder der höchsten Beitragsklasse geworden sind oder mit der Beitragsleistung für die Invalidenunterstützung begonnen haben. Solche Mitglieder, deren Mitgliedschaft zeitweilig ruhte, erhalten die früher geleisteten Beiträge dann angerechnet, wenn sie innerhalb vier Wochen nach ihrer Wiederanmeldung in die 5. Beitragsklasse überreten oder mit der Beitragsleistung für die Invalidenunterstützung beginnen.

Die Abrechnung der vor dem 1. Oktober 1907 geleisteten Beiträge erfolgt nach folgender Skala:

bei über 50 Jahre alten Mitgliedern	$\frac{5}{6}$	der Beiträge
" " 40—50	$\frac{4}{6}$	"
" " 30—40	$\frac{3}{6}$	"
" " 20—30	$\frac{2}{6}$	"
" bis 20	—	"

6. Für die Einreichung in die Stufe der Karentz und der Abrechnung der Beiträge ist das Alter entscheidend, in dem das Mitglied stand, als es mit der Beitragsleistung für die Invalidenunterstützung begann. In anderen deutschen und ausländischen Verbänden geleistete Beiträge werden für Invalidenunterstützung nicht angerechnet.

7. Mitglieder, die vor dem 1. Oktober 1907 dem Verband beigetreten sind, aber bereits vor dem 1. Oktober 1915 Invaliden werden, können die Beiträge weiter zahlen, wenn sie die zum Bezug der Invalidenunterstützung vorgeschene Karentz noch nicht erreicht haben. Voraussetzung dafür ist aber, dass bei Eintritt der Invalidität mindestens 80 Proz. der als Karentz in Frage kommenden Beiträge geleistet sind.

8. Als Invaliden wird erachtet, wer dauernd unfähig ist, im Beruf oder außerhalb desselben seinen Lebensunterhalt zu verdienen, gleichviel ob Altersschwäche, Krankheit oder Unglücksfall die Ursache der Arbeitsunfähigkeit bildet. Darauf, ob Invalidität als vorliegend anzuerkennen ist, entscheidet der Verbandsvorstand.

9. Mitglieder, die durch Krankheit oder Unglücksfall länger als 52 Wochen arbeitsunfähig sind, können als Invaliden unterstützt werden bis zu dem Zeitpunkt, mit dem sie ihre Arbeitsfähigkeit wieder erlangen. Zur Zahlung der Invalidenunterstützung ist ausdrückliche Bewilligung seitens des Verbandsvorstandes erforderlich.

10. Anträge auf Bewilligung von Invalidenunterstützung sind in allen Fällen an diejenige Stelle zu richten, bei der der Antragsteller als Mitglied geführt wird. Mit dem Antrag sind vorzulegen: 1. Das Mitgliedbuch des Verbandes, 2. ein freisärztliches Zeugnis oder ein solches von einem vom Verbandsvorstand bestimmten Arzt, durch das die dauernde Arbeitsunfähigkeit bestätigt wird.

Wenn die Bewilligung einer Invalidenrente durch die staatliche Versicherungsanstalt bereits erfolgt ist, ist die diesbezügliche Bewilligungsurkunde an Stelle des ärztlichen Zeugnisses einzusenden.

11. Nach Prüfung und Begutachtung durch die Orts- oder Staatsverwaltung ist der Antrag nebst Begründung und allen auf den Fall bezüglichen Aktenstücken an den Verbandsvorstand einzusenden. Dem Verbandsvorstand steht es frei, weitere ärztliche Gutachten einzufordern, ehe er die Bewilligung der Unterstützung ausspricht. Die Kosten dafür trägt die Verbandskasse.

Auf keinen Fall darf mit der Auszahlung von Invalidenunterstützung begonnen werden, bevor die Bewilligung der Unterstützung seitens des Verbandsvorstandes erfolgt ist.

12. Wenn ein als Invaliden unterstütztes Mitglied durch irgendwelche Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des Berufs einen Verdienst erzielt oder erzielen kann, der mindestens 50 Proz. des für den Ort festgesetzten oder dort üblichen Minimallohns beträgt, somit die Unterstützung in Wegfall. Sie kann wieder eintreten, wenn die Voraussetzungen für den Wegfall der Unterstützung nicht mehr vorhanden sind.

Unwahre Angaben über den erzielten Verdienst ziehen den zeitweiligen oder dauernden Verlust der Unterstützung nach sich. Zu Unrecht bezogene Unterstützung ist zurückzuerstatten oder wird später in Abzug gebracht.

13. Dem Verbandsvorstand steht das Recht zu, im Genuss der Invalidenunterstützung stehende Mitglieder jederzeit einer ärztlichen Untersuchung unterziehen zu lassen. Die Kosten hierfür trägt die Verbandskasse.

14. Jedes als Invaliden unterstützte Mitglied kann seinen Aufenthalt im Deutschen Heime nach freiem Ermessen wählen; außerhalb desselben jedoch nur im Einverständnis mit dem Verbandsvorstand.

15. Zur Berechnung der Invalidenunterstützung und für die Ausrechnung der geleisteten Beiträge mag folgendes Beispiel als Erläuterung dienen:

Müller hat bis zum 1. Oktober 1907 650 Beiträge entrichtet. Er stand an diesem Tage im 36. Lebensjahr. So mit erhält er von den bis zum 1. Oktober 1907 geleisteten Beiträgen $\frac{3}{4}$ aufgerechnet, das sind 325 Beiträge. Von 1. Oktober 1907 bis zum 30. September 1910 zahlte Müller 156 Invalidenbeiträge, somit erhält er am 1. Oktober 1910 insgesamt $325 + 156 = 481$ Invalidenbeiträge aufgerechnet. Da insgesamt nach dem 1. Oktober 1907 260 Invalidenbeiträge zu leisten sind, muß M., um die Anwartschaft auf Invalidenunterstützung zu erwerben, noch weitere 104 Invalidenbeiträge steuern. Günstigstenfalls kann er das bis zum 30. September 1912. Er hätte also bis dorthin $481 + 104 = 585$ Invalidenbeiträge geleistet. Um Invalidenunterstützung beanspruchen zu können, muß er eine Karent von 10 Jahren = 520 Wochen zurücklegen. M. wäre somit günstigstenfalls am 1. Oktober 1912 berechtigt, Invalidenunterstützung in Höhe von 240 Mf. pro Jahr zu beziehen. Da M. bis zum 30. September 1912 585 Invalidenbeiträge entrichtet hat, für den Unterstützungsbezug von 240 Mf. pro Jahr aber nur 520 nötig sind, werden die überschreitenden 65 Beiträge für die höhere Unterstützungsstufe von 300 Mf. pro Jahr gutgebracht. Er hätte also nach dem 1. Oktober 1912, außer den bereits geleisteten 585, nur noch 195 Invalidenbeiträge zu leisten, um pro Jahr 300 Mf. bekommen zu können.

Hinterbliebenenunterstützung.

(Siehe §§ 36 und 37 des Statuts.)

1. Beim Ableben eines verheirateten männlichen Mitgliedes kann an dessen hinterbliebene Ehefrau oder an dessen hinterbliebene minderjährige Kinder unter 16 Jahren eine Unterstützung gewährt werden. Desgleichen können auch hinterbliebene ledige männliche Mitglieder Unterstützung erhalten, wenn sie den Nachwuchs erbringen, daß und wieweit sie regelmäßige Unterstützung von dem Verstorbenen erhalten haben und daß sie auf dieselbe zu ihrem Lebensunterhalt angewiesen waren.

2. Bedingung für den Beginn dieser Unterstützung überhaupt ist, daß das verstorbene Mitglied mindestens 3 Jahre dem Verband angehörte und bis zum Eintritt des Todes oder der demselben vorausgegangenen Krankheit oder Arbeitslosigkeit mindestens 156 Wochenbeiträge in Mafse 4 oder 5 geleistet hat.

Dauer und Umfang der zu gewährenden Unterstützung ist ersichtlich aus § 37 des Statuts.

3. Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt nur auf Anweisung des Verbandsvorstandes gegen Gültisierung des Mitgliedsbuches und einer Todesbescheinigung des verstorbenen Mitgliedes. Sie wird in wöchentlichen Raten direkt an die Witwe, an den gesetzlichen Vormund der Kinder oder an sonst bezugsberechtigte Hinterbliebene gezahlt. Der Anspruch auf die Unterstützung ist in der Regel innerhalb 14 Tagen nach erfolgtem Tode des Mitgliedes geltend zu machen und erlischt vier Monate nach dem Tode.

Die ausgezählten Unterstützungen müssen auf einem hierfür bestimmten Formular quittiert werden.

Rechtschutz.

(Siehe § 38 des Statuts.)

1. Der Verband gewährt Mitgliedern, sofern sie in der Regel mindestens 18 Wochen dem Verband angehören, in allen gewerblichen und aus den Arbeiterschutz- und Arbeiterversicherungsgesetzen herborgehenden Streitfällen unentgeltlich

Rechtschutz. Hierunter fallen auch die Kosten für ärztliche Gutachten, die zur Belehrung der aus jenen Besetzen abgesetzten Rechtsansprüche notwendig sind.

2. Zur Ausführung des Rechtschutzes gelten folgende Bestimmungen:

a) Auf Rechtschutz Anspruch Machende haben dieserhalb bei der Verwaltung der betreffenden Zahlstelle oder, falls dasselbst eine eigene Kommission für Rechtschutz angelegneten vorhanden ist, bei dieser Antrag zu stellen; einzelstehende Mitglieder haben sich an die Bauverwaltung zu wenden, wohin sie die Beiträge abführen. Die betreffenden Funktionäre haben die Sachlage umgehend zu prüfen und, falls der Fall Ansicht auf Erfolg hat und nicht ein Vergleich vorzuziehen und zu ermöglichen ist, unter Benachrichtigung des Verbandsvorstandes Klage anhängig zu machen;

b) die zur Beschreitung des Rechtsweges nötigen und vom Verband zu gewährenden Geldmittel werden in der Art leihweise gegeben, daß bei günstigem gerichtlichen Entscheid für das Mitglied die vom Verband gegebenen Gelder an letzteren zurückzuerstattet sind, soweit es sie vom Prozeßgegner zurückgestattet erhält.

Bei ungünstigem gerichtlichen Entscheid, wobei die Gerichtskosten dem Mitglied nicht mehr zurückgestattet werden, sowie bei Zahlungsunfähigkeit des Beklagten hat der Verband die vorgeschoßenen Gelder als verloren zu betrachten und ist demnach das Mitglied nicht verpflichtet, dieselben zurückzuerstattet;

c) bei Fällen, wo es eines juristischen Beirates bedarf oder rechtsanwaltliche Vertretung bei Gericht nötig ist, haben die Ortsverwaltungen resp. Kommissionen die Zustimmung des Verbandsvorstandes einzuholen; ebenso wenn der höhere Instanzenweg beschritten werden soll.

Arbeitsnachweis.

(Siehe §§ 39—41 des Status.)

1. Jedem Mitglied des Verbandes steht unentgeltliche Stellenbermittlung zu an allen Zahlstellen, wo Arbeitsnachweise eingerichtet sind.

2. Die arbeitslos gewordenen Mitglieder haben sich unter Vorzeigung ihres Mitgliedsbuches mündlich beim örtlichen Arbeitsnachweis zu melden; schriftliche Nachmeldung um Arbeit ist nur für solche Mitglieder zulässig, welche sich an Orten befinden, wo eine Zahlstelle mit Arbeitsnachweis nicht bestellt. Den schriftlichen Anfragen ist eine Kreimarke für Rückantwort beizufügen.

3. Andererseits kann Mitgliedern, die sich ohne zeitigen Grund weigern, tariflich entlohnte oder den örtlichen Verhältnissen entsprechende Stellung anzunehmen, der Arbeitsnachweis gesperrt und die Arbeitslosenunterstützung entzogen werden.

4. Hat ein Arbeitgeber den örtlichen Arbeitsnachweis in Anspruch genommen, so ist eine Frist mit ihm zu vereinbaren, innerhalb welcher sich derselbe zur Annahme des ihm zugewiesenen Arbeiters oder der Arbeiterin und dazu verpflichtet, an die ihm zugewiesene Person Entschädigung zu zahlen, wenn er unterdessen sich anderweitige Hilfe verschafft hat, ohne sofort Meldung zu machen.

5. Ghe ein Mitglied eine Stellung definitiv antritt, hat es sich mit dem Arbeitgeber mündlich oder schriftlich darüber zu verständigen, wann die Arbeit angetreten werden soll. Hat es eine ihm zugewiesene Stellung dann angetreten, so ist sofort, spätestens am nächsten Tage, dem die Stelle vermittelnden Arbeitsnachweis Mitteilung davon zu machen, damit der nötige Vermerk im Buche gemacht werden kann, daß die Stelle besetzt ist.

6. Nichtverbandsmitgliedern kann ebenfalls Arbeit vermittelt werden, doch sind Verbandsmitglieder in erster Linie zu berücksichtigen. Wo paritätische Arbeitsnachweise bestehen, wird die Vermittelung durch das Reglement des Arbeitsnachweises geregelt.

7. Beim Arbeitsnachweis als arbeitslos gemeldete haben sich, wenn sie ausnahmsweise anderweitig Stellung angenommen haben, umgehend beim Arbeitsnachweis abzumelden, damit sie nicht als Beslektanten weitergeführt werden.

8. An Arbeitgeber, die den Bestrebungen unseres Verbandes entgegenarbeiten und deren Werkstätten nach Weisung;

des Verbandsvorstandes gesperrt sind, dürfen die Arbeitsnachweise Arbeitskräfte nicht vermitteln.

9. Die örtlichen Arbeitsnachweise regeln ihre Geschäfte durch besondere Geschäftsordnungen unter Bezugnahme auf vorstehende Hauptbestimmungen.

Buchbinder-Zeitung.

1. Das Verbandsorgan wird allen Mitgliedern unentgeltlich geliefert. Sie erhalten es von der Stelle, wohin sie ihre Beiträge abführen.

2. Mitglieder, auf welche die Bestimmung des § 16 Abs. a des Statuts zutrifft, können die Zeitung nicht geliefert bekommen.

3. Bei Entziehung der Zeitung nach § 16 Abs. a haben die Mitglieder auch für den Fall keinen Anspruch auf Nachlieferung, wenn sie ihre Beiträge nachbezahlen, und können nur insofern Berücksichtigung in letzterem Falle finden, als noch an dem Orte, wohin die Beiträge entrichtet werden, Exemplare vorhanden sind.

4. Die mit Ausgabe der Zeitung betrauten Funktionäre sind verpflichtet, die benötigten Exemplare und etwaige Aenderungen der Auflage der Expedition anzugeben.

5. An Lehrlinge kann die Zeitung unentgeltlich abgegeben werden und wird zu diesem Zweck eventueller Mehrbedarf stets von der Expedition geliefert. Desgleichen wird, wenn zur Agitation eine größere Anzahl Exemplare benötigt werden, auch Bestellungen auf Nachlieferung stets entsprochen, soweit Vorrat bei der Expedition vorhanden ist.

Wahlreglement betreffend die Delegiertenwahlen zum Verbandstag.

1. Die Wahl der Delegierten hat an den vom Verbandsvorstand hierfür festgesetzten Tagen zu erfolgen. Die Orts- und Gauverwaltungen haben unter den vom Verbandsvorstand bestimmten drei Tagen den für ihren Bezirk geeigneten aus-

gewählten und dari die Wahl in der betreffenden Zahlstelle beginn. von den Einzelmitgliedern des Gaus mit an dem ja bestimmten Tage vorgenommen werden.

2. Die Zeit der Wahlhandlung ist unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse ebenfalls von den Ortsverwaltungen festzusezen, sie muß jedoch an Werktagen in die Zeit von mittags 12 Uhr bis abends 12 Uhr, und Sonntags in die Zeit von vormittags 9 Uhr bis nachmittags 3 Uhr fallen. Zu der für die Wahlhandlung festgesetzten Zeit muß unabhängig von etwaigen Debatten jedem stimmberechtigten Mitgliede Gelegenheit zur Abgabe seiner Stimme gegeben werden.

3. Die Wahl ist geheim und muß mittels Stimmzettel vorgenommen werden.

4. Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Mitglied, welches nicht länger als sechs Wochen mit seinen Beiträgen im Rückstande ist.

Unabhängig von dem aus Versammlungen der Zahlstellen und der Gau hervorgegangenen offiziellen Wahlvorschlag steht jedem Mitglied bis acht Tage vor dem vom Verbandsvorstand angesetzten ersten Wahltage das Recht zu, geeignete Vorschläge zu machen.

5. Die Namen sämtlicher bis zum Endtermin vorgeschlagenen Kandidaten müssen vervielfältigt und den Mitgliedern umgehend unterbreitet werden. Die Vervielfältigung hat derart zu erfolgen, daß die Vorschlagszettel dem Wahlreglement entsprechen und als Stimmzettel benutzt werden können.

6. Damit die Stimmzettel mit Bestimmtheit erfüllt lassen, welcher oder welche Kandidaten als gewählt betrachtet werden sollen, muß neben dem Familiennamen noch der Rufname und die Wohnung des Kandidaten angegeben werden.

7. Wenn die Vorschlagszettel als Stimmzettel benutzt werden, müssen die Namen derjenigen Kandidaten, denen der Wähler seine Stimme nicht geben will, deutlich erkennbar durchstrichen werden.

8. Stimmzettel, die weniger Namen aufweisen als Delegierte zu wählen sind, sind als gültig zu betrachten. Stimm-

zettel, die mehr Namen aufweisen als Delegierte zu wählen sind, sind ungültig.

9. Die Wahl kann nur persönlich in den zu diesem Zweck eingerichteten Versammlungen oder Wahllokalen ausgeübt werden. Es ist den Zahlstellen unbenommen, die Wahlhandlung in mehreren Versammlungen oder Wahllokalen stattfinden zu lassen.

10. Der Wählende legitimiert sich durch Vorzeigung seines Mitgliedsbuches oder durch eine vom Kassierer ausgestellte Legitimation.

11. Die Wahl hat in folgender Weise zu erfolgen:

- durch eine Zahlstellenversammlung, oder, wenn es die örtlichen Verhältnisse bedingen, durch die Ortsverwaltung, werden mindestens drei Wahlbeisitzer für jedes Wahllokal ernannt, die jedoch nicht als Kandidaten zur Wahl stehen dürfen. Die Wahlbeisitzer konstituieren sich als Wahlkommission und bestimmen unter sich eine Person als Wahlkommissar und eine Person als Schriftführer, die übrigen fungieren als Zeugen. Der Wahlkommission ist es gestattet, den Kassierer zum Vergleichen der Mitgliedsbücher mit dem Steuerregister heranzuziehen;
- die Wahlkommission hat an einem besonderen Tische Platz zu nehmen und zur Aufnahme der Stimmzettel einen Kasten oder sonst geeigneten Gegenstand aufzustellen. Das Einlegen der Stimmzettel in die Urne geschieht durch den Wahlkommissar, nachdem sich das Mitglied legitimiert hat; das Mitgliedsbuch oder die vom Kassierer ausgestellte Legitimation wird mit dem Stempel der Verwaltung versehen und sofort zurückgegeben. In das Mitgliedsbuch ist der Stempel auf die laufende Steuerseite unter Bemerkungen einzudrucken;
- die Wahlkommission hat sich während des Wahlaktes jeder Agitation zu enthalten; auch darf in unmittelbarer Nähe des Wahllokals keinerlei Agitation getrieben, noch dürfen dort Stimmzettel verteilt werden;

a) über die Wahlhandlung selbst ist ein vom Verbandsvorstand den Vororten zugestelltes Prototypformular vorgeschäflich auszufüllen und von den Kommissionsmitgliedern zu unterschreiben.

b) Die Einzelmitglieder der Gauje haben ihre Stimme in einem mit dem Worte „Wahl“ versehenen geschlossenen Umschlag rechtzeitig an die Gauverwaltung einzutragen, daß diese am Tage der Wahl im Besitz derselben ist. Erfolgt die Abgabe der Stimmzettel an die Gauverwaltung durch die Wahlkommission für mehrere Mitglieder gemeinsam, so muß der Stimmzettel von dem Mitgliede in ein besonderes Umschlag gesteckt werden und sind diese einzeln verschlossen der Gauverwaltung zu übersenden. Die Gauverwaltung ist verpflichtet, die Kästen uneröffnet am Tage der Wahl an die Wahlkommission zu übergeben bezw. an die vom Vorort des Wahllokals eingesetzte Wahlkommission abzugeben.

c) Mitglieder, die als Kandidaten aufgestellt sind, dürfen an der Wahlleitung und an der Feststellung des Wahlergebnats beteiligt sein.

Adressen des Verbandsvorstandes:

Emil Moth, Berlin S. 59, Urbanstraße 63 I, Vorstandsvorsitzender
Eugen Haueisen, Berlin S. 59, Urbanstraße 63 I, Stellvertreter

Das Bureau des Verbandsvorstandes

befindet sich in Berlin S. 59, Urbanstraße 63 I. Rechtsanwalt
Sitzung des Vorstandes: Jeden Donnerstag abends
im Bureau. Telephon: Amt Moritzplatz, Nr. 8653.

Adresse der Redaktion der „Buchbinder-Zeitung“

Berlin S. 59, Urbanstraße 63 I. Telephon: Amt Moritzplatz
Nr. 8653.

Adresse des Verbandsausschusses:

H. Bergmann, Leipzig-N., Karl-Krause-Straße 1 I.

Adresse des Tarifamtes:

Georg Zinke, Leipzig-N., Bernhardstraße 7 III
(vertreter).